



Memorandum für
die zypriotische
Präsidentschaft

Memorandum
2012



Inhaltsverzeichnis

Einleitung

Verbraucherprioritäten für die zypriotische Präsidentschaft

I. Horizontale Fragestellungen

- 1. Consumer Agenda 4
- 2. Das Verbraucherprogramm (2014-2020) 6
- 3. e-Commerce 8

II. Ernährung

- 1. Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind ('PARNUTS') 10
- 2. Überarbeitung des Hygienepakets 12
- 3. Gesundheits- und nährwertbezogene Angaben 14

III. Energie

- 1. Energieeffizienzrichtlinie 16
- 2. Intelligente Netze / Zähler (Einführung intelligenter Technologien) 18

IV. Digitales Umfeld & Telekommunikation

- 1. Netzneutralität 20
- 2. Datenschutz 22
- 3. Richtlinie zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums 24
- 4. Kollektive Verwaltung von Urheberrechten in Europa 26

V. Sicherheit & Nachhaltigkeit

- 1. Revision der Richtlinie über allgemeine Produktsicherheit 28
- 2. Nanotechnologien und Nanomaterialien 30
- 3. Chemikalien, die einen Einfluss auf das Hormonsystem ausüben 32

VI. Durchsetzung von Rechtsansprüchen der Verbraucher

- 1. Durchsetzung kollektiver Rechtsansprüche 34
- 2. Alternative Streitbeilegung 36

VII. Verbraucherverträge

- 1. Das gemeinsame europäische Kaufrecht für Verträge zwischen Unternehmen und Verbrauchern 38
- 2. Gesetzgebung über Fluggastrechte 41
- 3. Revision der Pauschalreiserrichtlinie 44

VIII. Gesundheit

- 1. Medizinische Geräte 46
- 2. Patienteninformationen 48
- 3. Arzneimittelaufsicht 50

IX. Finanzdienstleistungen

- 1. Sicherungssysteme 52
- 2. Verbesserung des Anlegerschutzes: PRIIPs, Finanzmarktrichtlinie & Versicherungsvermittlungsrichtlinie 54
- 3. Hypothekarkredit-Richtlinie 56
- 4. Bankkonto-Paket 58

Verbraucherprioritäten für die zypriotische Präsidentschaft

In diesem Memorandum für die zypriotische Präsidentschaft des Ministerrates präsentiert der Europäische Verbraucherband (BEUC) seine Prioritäten im Bereich Verbraucherpolitik, in der Hoffnung, dass die Entscheidungsträger erkennen, dass das Wohl der Verbraucher ein wesentlicher Faktor für gute politische Entscheidungsfindung und ein Hauptelement des wirtschaftlichen und sozialen Wachstums ist.

Im Jahr 2012 feiert BEUC seinen 50. Geburtstag. Während wir auf viele Errungenschaften für europäische Verbraucher zurückblicken können, erleben wir auch neu entstehende Herausforderungen im Zusammenhang mit der Wirtschaftskrise, einer alternden Bevölkerung, der Digitalisierung unserer Volkswirtschaften und der Globalisierung der Märkte.

In seiner 'EU Verbrauchervision 2020', präsentiert im Mai 2012, bietet BEUC einen deutlichen Weg, um diese neuen Herausforderungen zu bewältigen. Wir hoffen, dass unsere Vision in der **Consumer Agenda** der Europäischen Kommission berücksichtigt wird, die wir Ende Mai 2012 erwarten, sowie auch in den Schlussfolgerungen des Rates in Bezug auf diese Agenda.

Ein weiteres wesentliches horizontales Dossier, das von der zypriotischen Präsidentschaft behandelt werden muss, ist die vorgeschlagene Verordnung für das **Consumer Programme** 2014-2020, deren Abschluss bis Ende dieses Jahres im Kontext der Entscheidung über die finanziellen EU-Rahmenbedingungen erwartet wird. Sowohl die Consumer Agenda als auch das Programm werden die Verbraucherpolitik der folgenden Jahre

bestimmen und der zypriotischen Präsidentschaft eine einzigartige Gelegenheit bieten, einen dauerhaften, verbraucherfreundlichen Fußabdruck in der EU zu hinterlassen.

Mechanismen zur **Alternativen Streitbeilegung** (ADR), die zur außergerichtlichen Beilegung von Streitsachen führen, können kostengünstige und wirksame Lösungen für einzelne Verbraucher bieten. Die Vorschläge der Europäischen Kommission bezüglich ADR und Online-Streitbeilegung (ODR) versuchen, die Verfügbarkeit von ADR-Mechanismen für Verbraucherstreitsachen mit Händlern in der gesamten Europäischen Union zu gewährleisten. Die zwei Gesetzesvorlagen sind sehr begrüßenswert und werden bei weiterer Verbesserung europäischen Verbrauchern schlussendlich ein effizientes Mittel für den Zugang zu Gerechtigkeit bieten. Wir hoffen, dass die zypriotische Präsidentschaft die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament erfolgreich abschließen und im Jahr 2012 eine Vereinbarung in 1. Lesung erreichen wird. Es sollte allerdings vermieden werden, sich auf ADR als einzige Lösung für geschädigte Verbraucher zu verlassen, und die Arbeit an gerichtlichen Massenklagen muss weiter verfolgt werden.

Das **Gemeinsame europäische Kaufrecht** wird ebenso während der zypriotischen Präsidentschaft besprochen werden. BEUC steht einem solchen 'optionalen' Instrument für Verbraucherverträge nicht positiv gegenüber, ebenso wenig wie die meisten Interessengruppen der Wirtschaft. Wir glauben, dass dies keinen Mehrwert für Verbraucher bieten wird, sondern im Gegenteil einen negativen Einfluss auf die Entwicklung des Binnenmark-

tes sowie auf das Vertrauen der Verbraucher, sich in grenzüberschreitenden Transaktionen zu engagieren, ausüben wird. Unserer Meinung nach ist die Gefahr sehr groß, dass Händler den Verbrauchern dieses europäische Kaufrecht aufdrängen würden, so dass diese im Vergleich zu vielen nationalen Verbrauchergesetzen weniger geschützt wären. Wir fordern die zyprische Präsidentschaft folglich auf, die Notwendigkeit - falls vorhanden - eines derartigen Instruments sorgfältig zu beurteilen, insbesondere in Anbetracht der anhängigen Implementierung der Verbraucherrechtsrichtlinie, und alternative Lösungen zu diskutieren.

Der jüngste Skandal bezüglich Brustimplantaten und neu entstehende Technologien haben den aktuellen legislativen Rahmen für **Medizinische Geräte** in Frage gestellt und die Gesetzeslücken beleuchtet, welche die Gesundheit der Verbraucher gefährden. Wir hoffen, dass die zyprische Präsidentschaft ein starkes Engagement für die bevorstehende vorgeschlagene Überarbeitung der aktuellen Gesetzgebung demonstrieren und die Qualität und Sicherheit des Sektors der medizinischen Geräte verbessern und dabei das Vertrauen der Verbraucher wiederherstellen wird.

Zunehmend allgegenwärtige digitale Technologien und Dienstleistungen bieten neue Vorteile für Verbraucher, können aber andererseits ein erhebliches Risiko für die persönlichen Daten der Verbraucher bedeuten. Mit ihrem Vorschlag für eine Verordnung über **Datenschutz** spricht die Europäische Kommission neue Herausforderungen an, wie beispielsweise die Sammlung und Speicherung großer Mengen persönlicher Daten, die Nachverfolgung des Online-Verhaltens einzelner Personen oder Datenschutzverletzungen. BEUC unterstützt den Vorschlag der Kommission, und wir hoffen, dass die Arbeit der zyprischen Präsidentschaft an diesem Thema dabei helfen wird, das Vertrauen der Verbraucher

in Online-Transaktionen sicherzustellen.

Menschen, die Darlehen aufnehmen, um ein Haus zu bauen oder zu kaufen, können sich kein schlechtes Geschäft leisten. Ein verantwortungsvoller **Hypothekarkredit**-Markt ist daher von entscheidender Bedeutung für Verbraucher in ganz Europa. Der Vorschlag für eine Richtlinie über Hypothekarkredite ist in erster Lesung anhängig und es wird die Aufgabe der zyprischen Präsidentschaft sein, diesen höchst bedeutenden Vorschlag voranzutreiben, dessen Ziel es sein sollte, Schutznormen für Darlehensnehmer in ganz Europa zu schaffen.

In diesen Zeiten rapide steigender Energiepreise ist die Verbesserung der Energieeffizienz und Energiesparen der beste Weg für viele Verbraucher, ihre Energiekosten zu senken. Die **Energieeffizienz-Richtlinie**, die derzeit in der Verhandlung der 1. Lesung blockiert ist, wird das tägliche Leben der Energieverbraucher beeinflussen. BEUC fordert, dass Verbrauchern die richtigen Instrumente und Informationen zur Verfügung gestellt werden, um ihre Energieeffizienz zu erhöhen und ihr Einsparungspotential zu erhöhen. Wir hoffen, dass die zyprische Präsidentschaft alles Mögliche unternimmt, um einen Abschluss mit dem Europäischen Parlament zu vermitteln, der europäische Verbraucher in den Mittelpunkt dieses höchst wichtigen Dossiers stellt.

Abgesehen von diesen wichtigsten Verbraucherdossiers haben wir in diesem Memorandum weitere wichtige Initiativen im Rahmen der 8 Prioritätsbereiche von BEUC identifiziert. Wir hoffen, dass unter der zyprischen Präsidentschaft ein Fortschritt in all diesen Initiativen erzielt wird, mit dem Ziel, deutliche Vorteile für europäische Verbraucher zu schaffen.

Wir wünschen Zypern eine erfolgreiche Präsidentschaft.

Horizontale Fragestellungen

I Consumer Agenda

Hintergrund

Die Europäische Kommission hat Ende Mai 2012 eine neue Verbraucherpolitikstrategie mit dem Titel 'The Consumer Agenda' präsentieren. Dieses Dokument wurde unter der gemeinsamen Leitung der Kommissare Dalli und Reding entwickelt und wird die aktuelle Verbraucherpolitikstrategie ersetzen, die bis Ende 2013 gelaufen wäre. Zum ersten Mal ist die neue Verbraucherpolitikstrategie oder Agenda als strategische Initiative im Arbeitsprogramm der Kommission qualifiziert, was einen Aufstieg im Hinblick auf die ihr zugemessene Bedeutung darstellt.

Das Europäische Parlament verabschiedete im November 2011 einen eigenen Initiativbericht mit einem zeitgerechten Beitrag für die Arbeit der Kommission. BEUC begrüßte den Parlamentsbericht, da er eine horizontale und umfassende Vorgangsweise im Hinblick auf Verbraucherinteressen fordert und viele der relevantesten Verbraucheranliegen hervorhebt.

Gleichzeitig übermittelte BEUC seine 'EU Verbrauchervision 2020'. Diese war als Beitrag zur vorbereitenden Arbeit der Kommission für die Consumer Agenda beabsichtigt und wurde den europäischen Institutionen am 10. Mai 2012 an unserem 50. Geburtstag präsentiert. Wir hoffen, dass die zypriotische Präsidentschaft in ihrer Reaktion auf die Consumer Agenda der Europäischen Kommission auch die Verbraucherpolitik-Vision von BEUC berücksichtigen wird.

Unsere Forderungen

- Aus Sicht der Verbraucher ist der Binnenmarkt ein Mittel zum Zweck und kein Selbstzweck. Er muss grundsätzlich in den Dienst der europäischen Verbraucher und Bürger gestellt werden, um sicherzustellen, dass sie sowohl innerhalb ihres Landes als auch EU-weit vertrauensvoll Geschäfte tätigen können.
- BEUC fordert eine holistische Vorgangsweise unter Berücksichtigung aller Faktoren, die Verbrauchern ermöglichen, vollständig vom Binnenmarkt zu profitieren. Im Jahr 2020 möchten wir ein Europa sehen, das danach trachtet, die Welt zu einem besseren Verbraucherschutz zu bringen, und in der Verbraucher:
 - aufrichtige, sinnvolle Wahlmöglichkeiten in fairen und wettbewerbsfähigen Märkten haben und diese ausüben können;
 - Zugang zu besseren und allen Produkten und Dienstleistungen erhalten, einschließlich grundlegender Dinge, wie Gesundheit, Energie und Ernährung;
 - vollständig und sicher von technologischen Fortschritten profitieren können;
 - das Wissen und das Bewusstsein haben, um ihre Rechte auszuüben;
 - Zugang zu objektiven Informationen und Beratung haben;
 - adäquate und effiziente Instrumente zur Verfügung gestellt bekommen, um eine Entschädigung für Verlust oder Schäden zu erhalten;
 - erleben, dass eine nachhaltige Wahl auch eine einfache und erschwingliche Wahl ist;
 - vertrauen, dass die EU-Entscheidungsfindung ihre Interessen gänzlich berücksichtigt;
 - von einer starken und einflussreichen Verbraucherbewegung auf nationaler und EU-Ebene profitieren.
- Sämtliche EU-Gesetzgebung mit einem Einfluss auf das Wohl der Verbraucher sollte auf einem hohen Grad an Verbraucherschutz basieren, während gleichzeitig die Bedürfnisse und Erwartungen europäischer Verbraucher erfüllt werden.
- Die Kommission sollte einmal jährlich dem Parlament und dem Rat berichten, wie Verbraucherinteressen bei der EU-Entscheidungsfindung berücksichtigt wurden und wie die Ergebnisse an Verbraucher überbracht wurden.
- Wir fordern die Kommission auf, ihre Unterstützung und bessere Anerkennung der Wichtigkeit einer starken und ausreichend finanzierten Verbraucherbewegung sowohl auf nationaler als auch EU-Ebene zu erhöhen.

Dokumente

- BEUC's EU Verbrauchervision 2020 (X/2012/033)



Das Verbraucherprogramm (2014-2020)

Hintergrund

Der Vorschlag für eine Verordnung 'Consumer Programme 2014-2020' wurde von der Europäischen Kommission im November 2011 präsentiert. Wie vorgeschlagen wird das Programm von 2014 bis 2020 laufen, mit einem Budget von €197 Millionen (ungefähr €28 Millionen jährlich). Der Hauptzweck dieser Verordnung ist die Zuteilung des Budgets für Maßnahmen, die erforderlich sind, um die vier identifizierten politischen Ziele - die sehr breit sind - zu erreichen.

Mit diesem Programm beabsichtigt die Kommission, das allgemeine politische Ziel, den mündigen Verbraucher in den Mittelpunkt des Binnenmarktes zu rücken, zu unterstützen. Die Zielsetzungen des Verbraucherprogramms konzentrieren sich auf vier Bereiche: Sicherheit, Verbraucherinformation und Ausbildung; Verbraucherrechte und wirksame Rechtshilfe; Vollstreckung. Das vorgeschlagene Programm wird den finanziellen Rahmen bieten, wobei der eher politische und strategische Rahmen in der Consumer Agenda (siehe weiter oben) veröffentlicht wird.

Das Budget des neu vorgeschlagenen Programms stellt einen Bestandteil des Kommissionsvorschlags für das allgemeine EU-Budget dar, den Mehrjährigen Finanzrahmen. Das bedeutet, dass das für das Verbraucherprogramm vorgeschlagene Budget vom allgemeinen Einverständnis der EU-Gesetzgeber mit dem EU-Budget abhängt. Dies wird voraussichtlich im Juni 2012 vor der zypriotischen Präsidentschaft teilweise abgeschlossen, und schließlich spätestens Ende 2013 verabschiedet, um den Beginn des neuen Verbraucherprogramms im Jahr 2014 zu ermöglichen.

Wir hoffen, dass die zypriotische Präsidentschaft alles Mögliche unternommen wird, um die unzureichenden finanziellen Ressourcen für Verbraucherpolitik zumindest auf dem vorgeschlagenen Niveau zu halten, wenn nicht zu erhöhen.

Unsere Forderungen

- BEUC fordert die europäischen Institutionen auf, das vorgeschlagene Budget zu erhöhen. Wenn dies aufgrund finanzieller Zwänge nicht möglich ist, sollte die EU zumindest garantieren, die vorgeschlagene Summe aufrecht zu erhalten, da diese ein Minimum darstellt, um eine sichtbare und effiziente EU-Politik zu gewährleisten.
- BEUC begrüßt, dass das neue Programm dieselben allgemeinen Zielsetzungen wie das vorhergehende Programm beibehält, sich die spezifischen Zielsetzungen jedoch auf vier Bereiche konzentrieren, nämlich 1) Sicherheit, 2) Verbraucherinformation und Bildung, 3) Verbraucherrechte und wirksame Rechtshilfe, 4) Ausbau der Vollstreckung.
- Im Kommissionsvorschlag deckt Zielsetzung II über Information und Bildung auch die Unterstützung für Verbraucherorganisationen. Verbraucherorganisationen sind nicht nur primäre Informationsquellen für Verbraucher, sondern spielen auch eine grundlegende Rolle bei der Repräsentation der Verbraucherinteressen durch die Bereitstellung von Input in der Entscheidungsfindung. Starke Verbraucherorganisationen sind wesentlich, um die Versprechen der Kommission zu erfüllen, um EU-Politik rund um die Bedürfnisse der Menschen aufzubauen.
- Um sicherzustellen, dass das Versprechen der Kommission, Verbraucher in den Mittelpunkt der EU-Entscheidungsfindung zu rücken, erfüllt werden kann, sollte das Programm abgeändert werden, um dieses fünfte Ziel einzubeziehen.

Dokumente

- European Commission's Proposal for a Consumer Programme 2014-2020 – Position by BEUC ([X/2012/016](#))



e-Commerce

Hintergrund

Die Entwicklung des Onlinehandels, sowohl auf nationaler als auch auf grenzüberschreitender Ebene, könnte einen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der Strategie Europa 2020 leisten, die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft fördern und die Wahlmöglichkeit sowie das Wohl der Verbraucher verbessern. Die von der Europäischen Kommission im Jahr 2010 zur Verfügung gestellten Daten zeigen jedoch, dass nur ein Drittel der europäischen Verbraucher Einkäufe im Internet getätigt hat und nur 7% davon in anderen Ländern.

Damit e-Commerce sein Potential entfalten kann, muss die EU konkrete Maßnahmen setzen, um das Vertrauen der Verbraucher zu fördern.

BEUC begrüßte die Verabschiedung eines Aktionsplans für e-Commerce durch die Europäische Kommission im Januar 2012, der die wichtigsten Bereiche identifiziert, in denen ein Vorgehen der EU erforderlich ist. Vom Rat wird unter der zyprischen Präsidentschaft erwartet, Schlussfolgerungen über den Aktionsplan zu verabschieden.

Die Europäische Kommission wird auch Richtlinien für die Umsetzung von Artikel 20.1 der Dienstleistungsrichtlinie über Nichtdiskriminierung auf Basis der Nationalität und/oder des Wohnsitzes im Juni 2012 verabschieden; während eine Initiative über "Notice and Action" in Bezug auf die Haftung von Internet Service Providers (ISPs) ebenfalls in der zweiten Jahreshälfte 2012 erwartet wird.

Unsere Forderungen

- Es ist wichtig zu gewährleisten, dass der Fokus auf der Entwicklung eines reibungslos funktionierenden und ineinandergreifenden Marktes für e-Commerce liegt, in dem der Online-Zugang zu Waren und Dienstleistungen und das Wohl der Verbraucher Wachstum und Innovation stimulieren.
- Der Gesetzesvorschlag der Europäischen Kommission über Europäisches Kaufrecht wird nicht dabei helfen, den grenzüberschreitenden e-Commerce anzukurbeln. Stattdessen sollte die Kommission Möglichkeiten prüfen, die weniger in die Verbraucherrechte eingreifen und für Unternehmen praktikabler sind, wie zum Beispiel die Einführung europäischer Musterverträge.
- Die Einhaltung und Durchsetzung von Artikel 20.2 der Dienstleistungsrichtlinie, der eine territoriale Diskriminierung bei der Erbringung von Dienstleistungen aufgrund der Nationalität und/oder des Wohnortes von Verbrauchern untersagt, sollte sichergestellt werden.
- Der derzeitigen Zersplitterung des Marktes für Online-Inhalte sollte durch gebietsübergreifende Lizenzen, die Verabschiedung zukunftsorientierter Ausnahmen und Beschränkungen des Urheberrechts sowie die Reformierung des Systems für Urheberrechtsabgaben begegnet werden. Diese Themen fehlen im e-Commerce Aktionsplan.
- Die "Notice and Action"-Initiative für die Entfernung von illegalen Inhalten sollte eine missbräuchliche Mitteilung vermeiden und den betroffenen Parteien die Möglichkeit bieten, Gegenbeweise in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordentlicher Gerichtsverfahren vorzulegen.
- Die Durchsetzung geltender Gesetze muss verbessert und der Zugang der Verbraucher zu wirksamen Mechanismen für die Durchsetzung von Rechtsansprüchen, einschließlich Gruppenklagen, sichergestellt werden.

Dokumente

- European Commission's Consultation on the Implementation of the e-Commerce Directive – Response by BEUC (X/2010/078)



Weitere Informationen: directoroffice@beuc.eu



I Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind ('PARNUTS')

Hintergrund

Im Juni 2011 legte die Europäische Kommission einen Vorschlag zur Überarbeitung der Rahmengesetzgebung über Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind („PARNUTS“) vor. Diese Verordnung bezweckt die Abschaffung des Konzeptes von diätetischen Nahrungsmitteln und die Bereitstellung eines neuen gesetzlichen Rahmens zur Einführung allgemeiner Bestimmungen für eine begrenzte Anzahl gut etablierter und definierter Kategorien von Lebensmitteln, die als wesentlich für bestimmte verletzbare Bevölkerungsgruppen (Kleinkind-Rezeptur und Folge-Rezeptur, auf Getreide basierende Lebensmittel und Babynahrung für Babys und Kleinkinder und Lebensmittel für spezifische medizinische Zwecke) betrachtet werden.

BEUC unterstützt den Vorschlag der Kommission, um die Rahmenrichtlinie aufzuheben, aber einige der bestehenden, spezifischen Vorschriften für diese besonderen Lebensmittelkategorien aufrecht zu erhalten. BEUC hat im Vorfeld Bedenken geäußert, dass eine spezielle Kennzeichnung unter der aktuellen Rahmenrichtlinie bestimmte Lebensmittel davon ausschließen würde, anderen wichtigen Bestimmungen in den horizontalen Vorschriften (z.B. Höchstwerte für Nährstoffe in Lebensmitteln oder gesundheitliche und Ernährungsangaben) zu entsprechen, die für alle Lebensmittel gelten und Gesetzeslücken für Hersteller oder Importeure bieten könnte, um andere Gesetze zu umgehen. Dies ist ein wichtiger Teil der Gesetzgebung für europäische Verbraucher. Wenn die Verhandlungen nicht unter der dänischen Präsidentschaft abgeschlossen werden, wird dies das einzige Stück der Lebensmittelgesetzgebung sein, das unter der zyprischen Präsidentschaft finalisiert werden muss.

Unsere Forderungen

- Der Geltungsbereich der Richtlinie sollte auf nur wenige gut etablierte und definierte Lebensmittelkategorien beschränkt werden, die als wesentlich für bestimmte verletzbare Bevölkerungsgruppen erachtet werden. Alle anderen Lebensmittelkategorien, mit Ausnahme derjenigen, die im Vorschlag enthalten sind, könnten und sollten von den anderen Teilen der horizontalen Gesetzgebung über Lebensmittelzusammensetzung und Kennzeichnung behandelt werden.
- Die EFSA sollte beurteilen, ob Milch für Kleinkinder zusätzliche Ernährungsvorteile für Kleinkinder bis zu drei Jahren bietet, um zukünftige politische Entscheidungen zu beeinflussen. Selbstverständlich ist es entscheidend, dass diese Produkte in der Zwischenzeit durch andere EU-Verordnungen gedeckt sind, einschließlich der Verordnung über Angaben.
- Glutenfreie und glutenarme Lebensmittel sollten gemäß der Verordnung über die Bereitstellung von Lebensmittelinformationen an Verbraucher in Erwägung gezogen werden, da diese bereits die Einführung spezifischer Vorschriften über die Angabe von Substanzen, die Allergien oder Unverträglichkeiten hervorrufen können, vorsehen.
- Sporternährung ist keine wesentliche Lebensmittelkategorie und sollte nicht unter den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen, sondern eher mittels der Verordnung über Gesundheits- und Ernährungsangaben beurteilt werden, ebenso wie Diätprodukte (Mahlzeiteratz).
- Spezifische Vorschriften für spezifische Lebensmittelkategorien, die im Kommissionsvorschlag detailliert sind, sollten aufrechterhalten werden. Insbesondere:
 - Spezifische Zusammensetzungs-kriterien, die durch wissenschaftliche Nachweise untermauert werden (z.B. Mindest- und Höchstmengen an Vitaminen, Mineralstoffen, Aminosäuren usw., spezifische Restwertlimits für Pestizide);
 - Zusätzliche Etikettierungsanforderungen, die durch Verbraucherschutzüberlegungen gerechtfertigt sind (wie z.B. wichtiger Hinweis auf die spezifische Beschaffenheit und bestimmte auf den Nährwert bezogene Charakteristiken dieser Produkte, ihre Zielgruppe und beabsichtigte Anwendungsarten, gegebenenfalls die Notwendigkeit einer medizinischen Aufsicht, die Förderung und der Schutz von Stillpraktiken).

Dokumente

- Food Intended for Infants and Young Children, and for Medical Purposes – BEUC position paper on the Commission's proposal ([X/2011/095](#))
- Letter to Member States' Permanent Representations to the EU ([X/2012/035](#))



Überarbeitung des Hygienepakets

Hintergrund

Die Europäische Kommission überarbeitet derzeit die Hygienegesetze der EU in Bezug auf unter anderem Fleischinspektion, mechanisch separiertes Fleisch (MSM), gute Lebensmittelsicherheitspraktiken und Kühllhäuser.

Anschließend an die Folgenabschätzung, die für das aktuelle Hygienepaket ausgeführt wurde, ist es Aufgabe der Kommission, in der zweiten Jahreshälfte 2012 Vorschläge in Bezug auf die Prüfung zu unterbreiten.

Während festgestellt wurde, dass keine grundlegende Prüfung erforderlich ist, wurden einige Verbesserungen vorgeschlagen (mittels des gewöhnlichen Verfahrens). Aus dem Gesichtspunkt der Verbraucher beziehen sich die relevantesten Punkte auf Fleischinspektion, mechanisch separiertes Fleisch und die Anwendung spezifischer Hygienevorschriften im Einzelhandel.

Unsere Forderungen

- Die Wahrnehmung der Verbraucher von mechanisch separiertem Fleisch wird weiterhin untersucht und in sämtlichen zukünftigen Vorschlägen in diesem Bereich berücksichtigt, insbesondere in Bezug auf die Definition und Kennzeichnung derartiger Produkte.
- Fleischinspektion ist ein sehr sensibles Thema bei Verbrauchern und jeder Vorschlag zur Delegation bestimmter Aufgaben an Schlachthausmitarbeiter könnte das Vertrauen der Verbraucher in die Sicherheit von Fleisch ernsthaft unterminieren (da Kontrollen als weniger unabhängig und transparent empfunden werden). Eventuelle Vorschläge zur Delegation bestimmter Aufgaben sollten erst gemacht werden, wenn die Kommission in der Lage ist, die exakten Aufgaben, die betroffen sein würden, zu spezifizieren.
- Im Interesse der Verbrauchersicherheit (und Konsistenz) sollten die spezifischen Hygieneanforderungen der Verordnung 853/2004 für den Einzelhandel gelten, da es im Einzelhandel immer gängiger wird, Fleisch zu schneiden, erneut zu verpacken und dann in "Selbstbedienung" zu verkaufen.

Dokumente

- BEUC response to the Commission questionnaire on the Revision of Meat Inspection ([X/2011/088](#))
- BEUC comments on the review of the Hygiene Package ([X/2012/036](#))

Hintergrund

Gesundheits- und nährwertbezogene Angaben werden von der Lebensmittelindustrie als wichtiges Marketinginstrument eingesetzt, um Verbraucher zum Kauf von Produkten zu bewegen. Wegen der vielen übertriebenen und aus der Luft gegriffenen Angaben, die auf dem Markt zu finden sind, ist es für die Verbraucher schwer herauszufinden, welche davon vertrauenswürdig sind, und letztlich eine informierte Entscheidung zu treffen. Zu häufig betonen diese Angaben nur einen positiven Aspekt, wie etwa einen niedrigen Zuckergehalt, wohingegen auf den hohen Gehalt an Salz oder gesättigtem Fett nicht hingewiesen wird.

Um dem Problem der vielen Lebensmittel, die den Verbrauchern wegen angeblicher gesundheitlicher Vorteile oder guter Nährwerte angepriesen werden, zu begegnen, wurde 2006 eine EU-Verordnung mit harmonisierten Vorschriften für die Verwendung von Angaben verabschiedet.

Die Regulierung solcher Angaben dient dem Zweck, nicht fundierte und irreführende Angaben zu verbieten und nur solche Angaben zuzulassen, die wissenschaftlich begründet sind und auf die der Verbraucher sich verlassen kann. Auch wird so sichergestellt, dass Unternehmen, die auf wissenschaftlich fundierte Angaben zurückgreifen können, den Nutzen aus ihren Investitionen ziehen können. Die Verabschiedung der so genannten ‚Artikel 13‘-Liste allgemeiner Gesundheitsangaben trägt zur Erreichung dieser Zielsetzung bei. Unsere Hoffnung ist, dass bis Ende dieses Jahres Verbraucher beginnen können, den Angaben auf Lebensmittelprodukten zu vertrauen.

Natürlich gibt es im Bereich der Angaben noch einige Arbeit. Im Kontext so genannter botanischer Produkte ersuchen wir den Rat, die Kommission zu ermutigen, der EFSA grünes Licht zu geben, um mit der Beurteilung der Angaben in Bezug auf botanische Produkte zu beginnen. Wir wären sehr betroffen, wenn die Kommission diese Produkte zu einem Sonderfall erklären und gestatten würde, dass sie Angaben eher auf Basis „traditioneller Verwendung“ als auf Basis guter wissenschaftlicher Nachweise zur Rechtfertigung ihrer Angaben tragen (wie es der Fall für alle anderen Angaben war). Ein derartiger Schachzug würde dazu führen, dass Verbraucher weiterhin über angebliche Vorteile dieser Produkte in die Irre geführt werden und beinhaltet auch das Risiko, die Tür für Klagen anderer Unternehmen zu öffnen, deren Angaben bereits von der EFSA abgelehnt wurden.

Unsere Forderungen

- Angaben in Bezug auf pflanzliche Substanzen sollten von der EFSA dringlich beurteilt werden, auf dieselbe Art und Weise wie alle anderen allgemeinen gesundheitlichen Angaben.
- Die Nährwertprofile, ein zentraler und notwendiger Teil der Verordnung über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben, werden den Verbraucher helfen, eine informierte Auswahl zu treffen. Sie hätten von der Europäischen Kommission bis Januar 2009 entwickelt werden sollen. Allerdings warten wir drei Jahre später noch immer auf einen Vorschlag. Daher fordert BEUC die Europäische Kommission auf, ihren Vorschlag für Nährwertprofile baldmöglichst vorzulegen. Wir vertreten den Standpunkt, dass solche Profile robust und wissenschaftlich fundiert sein müssen und ihren Zweck erfüllen sollten, d. h. dass sie verhindern, dass Verbraucher durch die Angaben auf einem Lebensmittel über dessen Eigenschaften getäuscht werden.
- Mitgliedsstaaten müssen die rechtzeitige Entfernung von abgelehnten Angaben vom Markt innerhalb einer Übergangsfrist von sechs Monaten gewährleisten, damit Ende 2012 nur die zugelassenen allgemeinen gesundheitlichen Angaben verwendet werden.

Dokumente

- Brochure: No special treatment for Botanical Claims! (X/2012/038)
- BEUC Factsheet Nutrition & Health claims (X/2011/025)
- BEUC Factsheet on Nutrient Profile (X/2011/024)

🌐 Weitere Informationen: food@beuc.eu



I Energieeffizienzrichtlinie

Hintergrund

Der Vorschlag einer Energieeffizienzrichtlinie (unter Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG) bietet einen Rahmen für die Energieeffizienz- und Einsparungspolitik der Mitgliedsstaaten, des öffentlichen Sektors, der Industrie und der Verbraucher. Er beinhaltet Zielsetzungen, Finanzierungs- und Verbraucherinformationen.

Die Energieeffizienzmaßnahmen und Bestimmungen über das Dienstleistungsangebot werden Auswirkung auf das tägliche Leben der Energieverbraucher haben. BEUC fordert, dass die Verbraucher nicht nur die richtigen Mittel und Informationen erhalten, um energieeffizienter zu sein und ihr Energiesparpotenzial zu erhöhen, sondern dass sie auf dem Energiemarkt auch zu aktiveren Akteuren werden und so einen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten.

Die Richtlinie wird derzeit zwischen dem Europäischen Parlament, dem Ministerrat und der Europäischen Kommission verhandelt, mit dem Ziel der Verabschiedung im Stadium der ersten Lesung. Wir appellieren an die zyprische Präsidentschaft, alles Mögliche zu unternehmen, um eine Vereinbarung zu erzielen, die die Abänderungen des Europäischen Parlaments berücksichtigt, die die Bedürfnisse der Verbraucher in den Vordergrund der Bestimmungen der Richtlinie rücken.

Unsere Forderungen

- Wie in der Stellungnahme des Europäischen Parlaments vorgesehen müssen Energiesparprogramme, die voraussichtlich größtenteils von den Einnahmen aus Verbraucherrechnungen finanziert werden, zu den niedrigstmöglichen Kosten für diese angeboten werden. Die Transparenz der Auswirkungen dieser Programme auf Kosten- und Energieeinsparungen ist entscheidend, um zu gewährleisten, dass die Richtlinie den Bedürfnissen der Verbraucher entspricht, insbesondere denjenigen der am meisten gefährdeten Menschen.
- Wenn Mitgliedsstaaten intelligente Zählertechnologien einführen, werden Zähler ohne zusätzliche Kosten für den Endkunden bereitgestellt, um ihnen zu ermöglichen, ihren Verbrauch in Echtzeit präzise und kostenlos zu messen, und zwar in einem Format, das Verbrauchern ein besseres Verständnis ihrer Nutzung und eine Prognostizierung ihrer Budgets ermöglicht. Es ist auch wichtig, dass Verbrauchsdaten in einem Format bereitgestellt werden, das einen Gebührenvergleich auf Basis vergleichbarer Daten ermöglicht.
- Artikel 81 der Stellungnahme des Europäischen Parlaments ist entscheidend für europäische Verbraucher. Er versucht, das Engagement der Verbraucher zu verbessern, das für die effektive Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen entscheidend ist. Information alleine wird nicht ausreichend sein; daher ist eine klare Orientierung seitens der nationalen Regierungen erforderlich. Darüber hinaus sollte es zentrale Ansprechstellen geben, um grundlegende Energieberatung zu erteilen und um Verbraucher zu akkreditierten Anbietern zu führen.

Dokumente

- BEUC position paper on the Energy Efficiency Directive ([X/2011/115](#))
- ANEC/BEUC position paper on the Energy Efficiency Plan 2011 ([X/2011/057](#))
- Letter to Member States' Permanent Representations to the EU on the Energy Efficiency Directive ([X/2012/029](#))



Intelligente Netze / Zähler (Einführung intelligenter Technologien)

Hintergrund

Europa hat einen hohen Preis für seine schlecht vernetzte und technisch oft überholte Energieinfrastruktur bezahlt. Die Europäische Union steht heute vor vielen Herausforderungen: Versorgungssicherheit, höhere Effizianzorderungen und die angemessene Einbindung erneuerbarer Energien sind wichtige Voraussetzungen für gut funktionierende Märkte, die den Verbrauchern Vorteile bringen.

Wie in der Mitteilung der Europäischen Kommission zu den “Energieinfrastrukturprioritäten für 2020 und danach” ausgeführt, gehört die Einführung intelligenter Netztechnologien zu den Prioritäten der Europäischen Kommission.

BEUC war aktiv an einer Arbeitsgruppe der Europäischen Kommission zu intelligenten Netzen beteiligt, um eine gemeinsame Vision für die Umsetzung intelligenter Netze und intelligenter Zähler zu entwickeln und regulatorische Anforderungen für die zentralen Punkte zu empfehlen. BEUC hat vor kurzem eine Studie in Auftrag gegeben, die untersucht hat, wie Verbraucher das Potenzial intelligenter Zähler maximieren können und was unternommen werden muss, um Verbrauchern zu ermöglichen, ihr Energiesparpotenzial zu nutzen.

Wir ersuchen die Mitgliedsstaaten, die Bedürfnisse der Verbraucher vor der Einführung intelligenter Zähler sorgfältig zu beurteilen und Aktivitäten zur Bewusstseinssteigerung zu setzen, um deren Nutzung zum Zweck der Energieeinsparung zu erläutern.

Unsere Forderungen

- Verbrauchervertrauen und -beteiligung sind entscheidende Voraussetzungen für die erfolgreiche Umsetzung. Die Mitgliedsstaaten sollten Strategien und Kampagnen entwickeln, die auf dem Ansatz des (auf gesellschaftlichen Bewusstseinswandel gerichteten) “Social Marketing“ basieren, um Verhaltensänderungen zu fördern.
- Transparente und robuste Prozesse sind nötig, um beurteilen zu können, ob die Vorteile der Umsetzung die Kosten aufwiegen. Es braucht Regelungsmechanismen, die sicherstellen, dass diese Vorteile den Verbrauchern Kosteneinsparungen einbringen.
- Die Interessen und Verbrauchsmuster der Verbraucher unterscheiden sich. Daher sollte ihnen die Entscheidung überlassen werden, ob sie einen intelligenten Zähler wollen bzw. brauchen.
- Ein besonderes Augenmerk sollte auf die schwächer gestellten Verbraucher gelegt werden. Es sollte analysiert werden, wie sich intelligente Zähler auf sie auswirken und ob sie davon profitieren.
- Datenschutz und Wahrung der Privatsphäre sollten von Beginn an und im Laufe aller weiteren Entwicklungsstufen in das Projekt eingebunden werden. Sicherheit und Datenschutz müssen Teil des Konzepts sein, gleichzeitig muss der Grundsatz der Datenminimierung erfüllt werden.
- Es müssen leicht abzulesende und übereinstimmende Daten zum Verbrauch bereitgestellt werden, um Vergleiche der verschiedenen Marktangebote zu ermöglichen (z.B. Gebühren auf Grundlage der Verbrauchsdauer). Die Verbraucher müssen freien Zugang zu ihren aktuellen sowie auch älteren Verbrauchsdaten haben.
- Für die Fernabschaltung bzw. Fernschaltung wird ein hoher Schutz benötigt.
- Zur Förderung der Interfunktionsfähigkeit und weiterer Funktionen von intelligenten Zählern werden entsprechende Standards gebraucht.

Dokumente

- ERGEG Consultation on Guidelines of Good Practice on Regulatory Aspects of Smart Metering for Electricity and Gas – BEUC response (X/2010/065)
- Smart Energy Systems for Empowered Consumers - ANEC/BEUC Position (X/2010/044)
- ‘Empowering Consumers through Smart Metering’. Research conducted by Gregoire Wallenborn and Frederic Klopfert, Université Libre de Bruxelles (X/2012/030)

 Weitere Informationen: energy@beuc.eu



I Netzneutralität

Hintergrund

Die Europäische Union hat 2009 mit der Überarbeitung der Telekom-Vorschriften die Gelegenheit verpasst, Netzneutralität – ein fundamentaler Grundsatz des Internet – als regulatorisches Prinzip festzulegen. Die Möglichkeit für Netzprovider, sich in Traffic-Management zu engagieren, öffnet die Tür für potenziell unfaire und diskriminierende Internet-Traffic-Kontrolle. Die Verabschiedung von Anforderungen im Hinblick auf Transparenz und Offenlegung von Informationen kann nicht die alleinige Lösung sein, vor allem nicht in einem Markt, in dem der Wettbewerb erheblich durch Hindernisse beim Anbieterwechsel eingeschränkt wird.

Die im April 2011 verabschiedete Mitteilung der Europäischen Kommission über Netzneutralität enthielt lediglich allgemeine Grundsätze und keine spezifischen Richtlinien für die Regierungen der einzelnen Mitgliedsländer in Bezug auf die Umsetzung des Telekom-Reformpaketes. In der Zwischenzeit trat eine zunehmende Anzahl an Beeinträchtigungen der Netzneutralität auf EU-Ebene auf.

BEREC (Body of European Regulators for Electronic Communications) führte eine Faktenuntersuchung aus, mit dem Ziel, Traffic Management-Praktiken von Betreibern zu melden. Gemäß den vorläufigen Ergebnissen, die der Europäischen Kommission im März 2012 übermittelt wurden, werden die Blockierung und Drosselung von Peer-to-Peer-(P2P) Traffic sowohl auf festen als auch mobilen Netzen sowie die Blockierung von Voice over Internet Protocol (VoIP)-Traffic in ganz Europa weithin gemeldet.

Gemäß der Studie 'Steps Towards a Truly Internal Market for e-Communications', im Namen der Europäischen Kommission, geraten diese und BEREC ins Hintertreffen, da Mitgliedsstaaten ihre eigenen Initiativen setzen. Daher ist eine einheitliche Vorgangsweise im Hinblick auf Netzneutralität dringend erforderlich.

Die zypriotische Präsidentschaft sollte den Standpunkt des Rates für ein offenes und neutrales Internet wiederholen und weiterhin Druck auf die Europäische Kommission ausüben, um eine Leitlinie zu bieten und wichtige Bestimmungen des Telekom-Paketes zu verdeutlichen.

Unsere Forderungen

- Kurzfristig sollte die Europäische Kommission den Mitgliedsstaaten spezifische Richtlinien in Bezug auf die Umsetzung des Telekom-Paketes zur Verfügung stellen, um eine einheitliche Einführung in ganz Europa zu gewährleisten.
- Mittelfristig sollte die Europäische Kommission eine spezifische Richtlinie über Netzneutralität verabschieden, die alle Themen abdeckt und nicht nur diejenigen, die im Telekom-Paket behandelt werden.
- Verbraucher sollten Anspruch auf folgendes haben:
 - einen Internetanschluss mit der beworbenen Geschwindigkeit und Zuverlässigkeit;
 - einen Internetanschluss, der ihnen die Möglichkeit gibt, Inhalte, Dienste und Anwendungen ihrer Wahl zu versenden, zu empfangen und zu nutzen;
 - einen Internetanschluss ohne jegliche Diskriminierung der Art der Anwendungen, Dienste oder Inhalte bzw. ohne eine Diskriminierung aufgrund der Absender- oder Empfängeradresse;
 - Wettbewerb zwischen Netzanbietern sowie Anbietern von Anwendungen, Diensten und Inhalten;
 - Informationen über die von ihrem Netzanbieter verwendeten Netzmanagement-Verfahren.

Dokumente

- Public consultation on Net Neutrality – BEUC response ([X/2010/070](#))

Hintergrund

Digitale Informations- & Kommunikationstechnologien und neue Dienste sind zwar für die Verbraucher von Vorteil, stellen aber auch eine große Herausforderung für den Schutz personenbezogener Daten der Verbraucher dar. Die Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) führt häufig zu einer weiten Verbreitung gesammelter, gespeicherter, gefilterter, versendeter oder anderweitig festgehaltener Daten. Dadurch nehmen die Datenschutzrisiken um ein Vielfaches zu. Im digitalen Umfeld hinterlässt fast jede Mitteilung einen genauen "Fußabdruck" und das Sammeln persönlicher Daten ist zur Regel geworden. Über das Internet und mobile Datengeräte können große Mengen personenbezogener Daten gesammelt werden, während Data-Mining-Tools verwendet werden, um das Onlineverhalten von Personen zu verfolgen und ihre Vorlieben zu analysieren.

Im Januar dieses Jahres verabschiedete die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Datenschutzverordnung, welche die aktuelle Richtlinie ersetzen wird. Der Vorschlag bezweckt die Gewährleistung einheitlicher Vorschriften in ganz Europa, bei gleichzeitiger Stärkung der Rechte von Einzelpersonen und Erleichterung der grenzüberschreitenden Übertragung von Personendaten. Die Einführung einer ausdrücklichen Transparenzpflicht; der Datenminimierungsgrundsatz; die Einführung des Rechts auf Datenportabilität; die horizontale Meldepflicht für Sicherheitsverletzungen; die Einführung von Datenschutz durch konstruktive Maßnahmen und standardmäßig als verpflichtete Grundsätze; die Verstärkung von Sanktionen für Datenschutzverletzungen sind positive Elemente des Verordnungsentwurfs.

Wir hoffen, dass sich die zypriotische Präsidentschaft nach besten Kräften darum bemühen wird, dafür zu sorgen, dass die Verhandlungen über diese äußerst wichtige Überarbeitung für einen hohen Grad an Schutz sorgen werden und dass das Vertrauen der Verbraucher in Onlinegeschäfte sichergestellt wird.

Unsere Forderungen

- Verdeutlichung der Bestimmungen über ‚Einverständnis‘, um zu gewährleisten, dass diese aussagekräftig sind.
- Verdeutlichung der Beziehung und möglichen Auswirkungen des Rechtes auf Vergessen und des Rechtes auf Datenportabilität mit Ausdrucksfreiheit.
- Einführung von Vorschriften für die Beauftragung der führenden Datenschutzbehörde, wenn der Controller nicht in der Europäischen Union ansässig ist.
- Einbeziehung einer deutlichen und risikobasierten Definition, welche Personendatenverletzungen an Datenschutzbehörden und Datensubjekte gemeldet werden müssen.
- Die Ernennung von Datenschutzbeauftragten sollte verpflichtet sein, unabhängig von der Mitarbeiterzahl. Die Hauptfaktoren sollten die Beschaffenheit der Bearbeitungstransaktionen sowie die Menge und die Art der betroffenen Personendaten sein.
- Vorschriften über gemeinsame und mehrfache Haftung zwischen Controllern, Verarbeitern und dritten Parteien für Verletzungen sollten eingeführt werden.
- Gerichtliche Massenklagen für Schadenersatzleistungen für Schäden aufgrund von Datenschutzverletzungen sollten eingeführt werden.
- Einführung spezifischer Bestimmungen in Bezug auf die Finanzierung von Datenschutzbehörden zur Gewährleistung, dass diese die nötigen finanziellen, technischen und humanen Ressourcen nutzen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.
- Einschränkung der Befugnisse der Europäischen Kommission zur Verabschiedung delegierter und exekutiver Rechtsakten auf jene Bestimmung, die sich auf technische und nicht wesentliche Elemente beziehen.

Dokumente

- Public consultation on Data Protection – BEUC response ([X/2011/003](#))
- BEUC position paper on Data Protection ([X/2012/039](#))

Richtlinie zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums

Hintergrund

Die Europäische Kommission überarbeitet zurzeit die Richtlinie zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums 2004/48 (IPRED) mit dem Ziel, im September 2012 einen Revisionsvorschlag anzunehmen. Doch aufgrund der verzögerten Umsetzung der Richtlinie in den EU-Mitgliedsstaaten und des geringen Umfangs der Rechtsprechung ist BEUC der Meinung, dass eine Verabschiedung strengerer Regeln für die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums verfrüht wäre. Die Verabschiedung strengerer Durchsetzungsmaßnahmen setzt eine Überarbeitung des materiellen Rechts mit dem Ziel einer Anpassung an das digitale Umfeld voraus. Die Richtlinie bedarf einer allgemeinen Beurteilung der wirtschaftlichen Auswirkungen der geltenden Bestimmungen auf die Weiterentwicklung der "Informationsgesellschaft" und auf Innovationen.

Die Europäische Kommission hat jedoch keine derartige Bewertung durchgeführt und gleichzeitig die Ergebnisse einiger unabhängiger Studien von Regierungen, internationalen Organisationen und Akademikern ignoriert, in denen die allgemeinen positiven wirtschaftlichen Auswirkungen des Filesharing auf die Entwicklung der Content-Industrie herausgestellt werden. Die Reaktionen der öffentlichen Konsultation über die Umsetzung der 2004/48-Richtlinie haben gezeigt, dass die Mehrheit der Befragten eine Überarbeitung der Richtlinie nicht für erforderlich erachtet.

Wir ersuchen die zypriotische Präsidentschaft, sorgfältig zu beurteilen, ob es einen echten Bedarf für die Überarbeitung gibt und zu gewährleisten, dass die grundlegenden Rechte und Freiheiten von Online-Benutzern nicht beeinträchtigt werden. Die Bestimmungen, die sich mit gerichtlichen Verfügungen gegen Internet-Serviceprovider und dem Informationsrecht befassen, sollten den Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes entsprechen.

Unsere Forderungen

- Durchsetzungsmaßnahmen müssen verhältnismäßig sein und ohne Einschränkung mit den Grundrechten der Verbraucher übereinstimmen, d. h. mit dem Recht auf Unschuldsvermutung, dem Recht auf ein faires Gerichtsverfahren, dem Persönlichkeitsrecht und dem Recht auf die Vertraulichkeit von Kommunikation. Gesetze, in denen Verbraucher wie Kriminelle behandelt werden, werden abgelehnt.
- Die Richtlinie zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums (IPRED) sollte erst nach Durchführung einer allgemeinen ökonomischen Analyse der Auswirkungen auf Innovationen und die Weiterentwicklung der Informationsgesellschaft überarbeitet werden.
- Die Europäische Kommission sollte klären, inwiefern das reine Herunterladen einen Verstoß darstellt, und die Grenzen der Ausnahme von Vervielfältigungen zu privaten Zwecken festlegen.
- Jeder Vorschlag in Bezug auf die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums sollte eine IP-Adresse als Teil der personenbezogenen Daten behandeln und sicherstellen, dass persönliche Daten über Internetnutzer nur an Strafverfolgungsbehörden weitergegeben werden dürfen.
- Anbieter von Internetdienstleistungen sollten nicht dazu gezwungen werden, allgemeine Filter- und Sperrtechnologien für die Durchsetzung von Urheberrechten einzusetzen, in Übereinstimmung mit der kürzlich erlassenen Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs im Fall Sabam gegen Scarlet.

Dokumente

- [Public consultation on the Review of the Intellectual Property Rights Enforcement Directive – BEUC Response \(X/2011/041\)](#)

IV

Kollektive Verwaltung von Urheberrechten in Europa

Hintergrund

Verbraucher wollen zu Inhalten von einwandfreier Qualität zu einem angemessenen Preis Zugang haben, unabhängig von ihrer Nationalität und ihrem Wohnsitz. Sie müssen von der Einrichtung eines Binnenmarktes sowohl online als auch offline profitieren können. Zur Zeit führt die territoriale Verwaltung von Urheberrechten in Verbindung mit der Unsicherheit in Bezug auf die Eigentumsverhältnisse bei Urheberrechten, den komplizierten Lizenzierungsmechanismen sowie fehlenden Standards in Bezug auf die Governance und Überwachung von Verwertungsgesellschaften zu einer Zersplitterung des europäischen Marktes für kreative Inhalte.

Die Verabschiedung des bevorstehenden Vorschlags der Europäischen Kommission über die kollektive Verwaltung von Urheberrechten wird für Juni 2012 erwartet, und wird deshalb von der zyprischen Präsidentschaft behandelt. Der Vorschlag wird allgemeine Grundsätze enthalten, denen alle kollektiven Verwaltungskörperschaften im Hinblick auf Transparenz und Rechenschaftspflicht entsprechen müssen, sowie auch spezifische Vorschriften und Grundsätze in Bezug auf multi-territoriale Lizenzierung.

Unsere Forderungen

- Die multi-territoriale und EU-weite Lizenzierung von Inhalten sollte erleichtert werden.
- Die Transparenz der Eigentumsverhältnisse bei Urheberrechten muss durch die Einrichtung einer öffentlich zugänglichen Datenbank für Urheberrechte verbessert werden.
- Es sollte eine "one stop shop"-Lösung für die Vergabe von Nutzungsrechten und die Gewährung multi-territorialer Lizenzen eingerichtet werden.
- Der Wettbewerb zwischen den Verwertungsgesellschaften im Hinblick auf Dienste und Gebühren muss angekurbelt werden.
- Die Entwicklung neuer und innovativer Geschäftsmodelle für den Onlinevertrieb von Inhalten sollte gefördert werden.
- Das aktuelle System länderabhängiger Veröffentlichungsfenster sollte überarbeitet werden und die Medien-Chronologie beim Vertrieb audiovisueller Inhalte aufgehoben werden.
- Es sollten umfassende Vorschriften in Bezug auf die Governance, Transparenz, Rechenschaftspflicht und Überwachung von Verwertungsgesellschaften eingeführt werden.

Dokumente

- BEUC IPR Strategy: How to Make IPRs Work for both Creators and Consumers ([X/2011/034](#))
- Reflection Paper on Creative Content Online – BEUC response ([X/2010/003](#))

 Weitere Informationen: digital@beuc.eu



I Revision der Richtlinie über allgemeine Produktsicherheit

Hintergrund

Auf dem EU-Markt werden oft unsichere Verbraucherprodukte entdeckt, die dann zurückgerufen werden müssen, auch solche, die das CE-Zeichen tragen. Hieraus erwachsen vermeidbare Risiken für die Gesundheit und Sicherheit.

Die Europäische Kommission plant 2012 eine Revision der Richtlinie über allgemeine Produktsicherheit (RaPs), zu der 2010 eine vorbereitende Konsultationsphase stattfand. BEUC hat der Europäischen Kommission und dem Parlament Vorschläge zur Revision der Richtlinie unterbreitet. Viele unserer Anliegen wurden im Europäischen Parlament in seiner Resolution von März 2011 aufgegriffen, und wir hoffen, dass dies auch von der Europäischen Kommission in ihrem neuen Vorschlag für ein "Produktsicherheitspaket" übernommen wird, das aus einem Binnenmarkt-Aufsichtsinstrument für alle Produkte, einem Vorschlag für eine neue Allgemeine Produktsicherheits-Richtlinie (GPSD) und einem mehrjährigen Marktaufsichts-Rahmenplan besteht. Die Präsentation dieses Pakets wird während der zyprischen Präsidentschaft bis Ende 2012 erwartet.

Unsere Forderungen

- BEUC appelliert an die Europäische Kommission, die Empfehlungen der Resolution des Europäischen Parlaments von März 2011 über die Revision der Allgemeinen Produktsicherheits-Richtlinie (GPSD) & Marktaufsicht in ihrem Gesetzgebungspaket zu reflektieren.
- Es muss mehr Klarheit darüber herrschen, wie die verschiedenen in der EU geltenden Gesetze zur Produktsicherheit miteinander interagieren. Die Verantwortung der Hersteller muss verstärkt und verdeutlicht werden.
- Es muss sichergestellt werden, dass der Grad der Durchsetzung EU-weit gleich ist, und dass die Maßnahmen zur Überwachung des Marktes greifen.
- Auf Produkte, die auf Kinder anziehend wirken, sollte explizit eingegangen werden. Außerdem sollte das Verbot von Lebensmittelimitaten aufrecht erhalten bleiben.
- Es sollte ein europäischer Rahmen für die Marktüberwachung und den breiteren Zugang zu Informationen über gefährliche Produkte entwickelt werden. Es sollten ein mit EU-Mitteln finanziertes Unfallstatistiksystem und eine europäische Beschwerdeabwicklungs- und Meldestelle eingerichtet werden.
- Die EU-Notfallmaßnahmen sollten ganz und gar an den Risiken ausgerichtet werden, auf die sie sich beziehen, entweder, indem diese Maßnahmen dauerhaft eingeführt werden oder indem ihre Geltung sichergestellt wird, bis eine zufriedenstellende Lösung gefunden wird.
- Die Entscheidungen der Europäischen Kommission, die Sicherheitsanforderungen im Rahmen der RaPs festlegen und die auf die Unterstützung der Entwicklung von genormten Mandaten abzielen, sollten rechtsverbindlichen Status erhalten.

Dokumente

- Joint BEUC/ANEC paper: Revision of the General Product Safety Directive – Key Issues from a Consumer’s Perspective ([X/2010/031](#))

Hintergrund

Nanotechnologien sind neue Technologien, die sich auf dem Vormarsch befinden. Einige dieser Anwendungen könnten Vorteile für die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher mit sich bringen, die Energieeffizienz steigern, die medizinische Behandlung effektiver machen und die Produktionsprozesse verbessern. Dennoch ist BEUC wegen der potenziellen kurz- und langfristigen Negativfolgen von Nanomaterialien auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt besorgt.

Besorgniserregend finden wir in diesem Zusammenhang die zunehmende Verwendung von Nanomaterialien in Verbraucherprodukten, die ohne vorherige Risikobewertung auf dem europäischen Markt verkauft werden. Besondere Bedenken haben wir im Hinblick auf Produkte, mit denen Verbraucher täglich in direkten Kontakt kommen (zum Beispiel Kosmetik und Lebensmittel).

Es ist sehr wichtig, dass die Verbraucher gut geschützt werden und sich sicher sein können, dass jedes auf dem Markt erhältliche Produkt, das aus Nanomaterialien besteht (oder mit deren Hilfe hergestellt wurde) unabhängig bewertet und als sicher befunden wurde, bevor es verkauft werden darf.

Im Oktober 2011 veröffentlichte die Europäische Kommission eine Empfehlung zur Definition des Begriffs ‚Nanomaterialien‘. Obwohl BEUC die Tatsache begrüßte, dass mehr Deutlichkeit über den Begriff ‚Nano‘ zur Annahme spezifischer Sicherheitsanforderungen in der Gesetzgebung führen kann, waren wir darüber enttäuscht, dass der Begriff zu eng gewählt war.

Wir hoffen, dass unsere Forderung nach mehr Marktpräsenz und ein verpflichtetes Meldeschema über die Verwendung von Nanomaterialien in Verbraucherprodukten in der bevorstehenden Mitteilung der Kommission über die Verwendung von Nanomaterialien in der Europäischen Union berücksichtigt wird.

Unsere Forderungen

- Eine Prüfung und ggf. Anpassung aller relevanten Rechtsvorschriften (REACH und Produktsicherheitsvorschriften) sollte vorgenommen werden, um den potenziellen Risiken von Nanotechnologien angemessen zu begegnen.
- Die Entwicklung geeigneter Sicherheits- und Risikobewertungsmethoden sollte unter Berücksichtigung aller Eigenschaften von Nanomaterialien gefördert werden.
- Für alle Nanomaterialien, die in Verbraucherprodukten oder in Produkten, von denen erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen können, enthalten sind, sollte eine Sicherheitsbewertung und Zulassung vorgeschrieben werden. Hier sollte das Prinzip "Ohne Daten kein Markt" gelten.
- Die Hersteller sollten Verbraucherprodukte, die Nanomaterialien enthalten, kennzeichnen müssen, so wie es die neue Verordnung für Kosmetik vorschreiben wird. Es sollte eine Liste der Produkte auf dem EU-Markt, die Nanomaterialien enthalten, aufgestellt werden.
- Auf Produkten, die mit dem Hinweis vermarktet werden, dass sie Nanomaterialien enthalten, werden derzeit irreführende Angaben gemacht; diese müssen reguliert werden.
- Bei Finanzierung und Forschung sollten die Prioritäten auf diejenigen Aspekte von Nanomaterialien gelegt werden, die für die Umwelt, die menschliche Gesundheit und die Sicherheit relevant sind.
- In der gesamten EU muss eine öffentliche Debatte über Nanotechnologien geführt werden.

Dokumente

- Consultation for a definition of "nanomaterials" – BEUC response ([X/2010/081](#))
- Leaflet ([x/2010/076](#)) for 2010 inventory of products claiming to contain nanomaterials ([X/2010/077](#))
- 'Small is beautiful, but is it safe?' – ANEC/BEUC position paper ([X/2009/043](#))

Chemikalien, die einen Einfluss auf das Hormonsystem ausüben

Hintergrund

Wir kommen tagtäglich in engen Kontakt mit einer enormen Anzahl zivilisationsbedingter Chemikalien. Wir verwenden Hautcremen mit Parabenen, Computer mit bromierten Brandschutzmitteln und Küchengeräte aus Kunststoff mit Bisphenol A (BPA). Viele dieser Chemikalien, die sich in Verbraucherprodukten befinden, sind als störend für das Hormonsystem bekannt, insbesondere wenn der Kontakt in entscheidenden Entwicklungsstadien, wie beispielsweise der pränatalen Phase stattfindet. Endokrin wirksame Stoffe werden mit gängigen Krankheiten in Zusammenhang gebracht, beispielsweise Adipositas, Diabetes, kardiovaskulären Krankheiten, Krebs und Unfruchtbarkeit.

Der Kontakt mit einer großen Anzahl verschiedener Chemikalien im alltäglichen Leben ist besonders besorgniserregend, da der gesetzliche Rahmen der EU diesen ‚chemischen Cocktail-Effekt‘ größtenteils vernachlässigt und die Sicherheit lediglich für einzelne Chemikalien beurteilt. Im Dezember 2009 forderte der Umweltrat die Europäische Kommission auf, Empfehlungen zu veröffentlichen, wie ein Kontakt mit endokrin wirksamen Stoffen weiter im Rahmen der bestehenden EU-Gesetzgebung behandelt werden sollte.

Die Kommission plant den Beginn des Überarbeitungsprozesses ihrer EU-Strategie für endokrine Disruptoren im Jahr 2012. Wir fordern den Rat auf, den Schutz der Verbraucher vor endokrinen Disruptoren zur Priorität zu machen und eine starke Botschaft einer ambitionierten Zukunftsstrategie bezüglich EDCs an die Kommission auszusenden.

Unsere Forderungen

- Der Kontakt mit endokrin wirksamen Chemikalien (EDCs) sollte reduziert werden. Zu diesem Zweck müssen Chemikalien mit endokrin wirksamen Eigenschaften eingeschränkt und allmählich vom Markt genommen werden. Sichere Alternativen müssen verwendet werden, wenn es diese gibt.
- Eine wissenschaftlich basierte Definition eines “endokrinen Disruptors“, die kohärent und für alle bestehenden und künftigen EU-Gesetze anwendbar ist, ist erforderlich.
- Gemäß REACH ist es die Rolle der Behörden, registrierte Substanzen zu evaluieren und entsprechende Risikomanagement-Maßnahmen vorzuschlagen. Beim Screening der chemischen Sicherheitsbewertungen der Antragsteller sollten nicht nur die Informationen der REACH-Akte berücksichtigt werden, sondern auch andere verfügbare Informationen, um zu beurteilen, ob die Substanz (potenziell) endokrin wirksam ist.
- EDCs, die als Höchst besorgniserregende Substanzen (SVHC) identifiziert wurden, sollten in Anhang XIV der REACH -Verordnung aufgenommen werden. Wobei die Nutzung dieser Substanzen konsequenterweise einer Genehmigung bedarf.
- Als Teil der EU-Strategie über endokrin wirksame Stoffe hat die Europäische Kommission eine prioritäre Liste von Substanzen identifiziert, deren Rolle als endokrin wirksame Stoffe weiter evaluiert werden müssen. Diese Liste wurde jedoch vor mehreren Jahren erstellt und sollte aktualisiert werden, unter Berücksichtigung der REACH-Anmeldeakten und neuer verfügbarer Daten.
- Methoden zur Risikobewertung und zum Risikomanagement müssen aktualisiert werden, um die Wirkung geringer Dosen von EDCs sowie die zusätzlichen Wirkungen verschiedener Chemikalien zu berücksichtigen.
- Es sind mehr von der EU finanzierte Forschungsarbeiten erforderlich, um die Komplexität des Hormonsystems und die negativen gesundheitlichen Auswirkungen endokrin wirksamer Stoffe auf die menschliche Gesundheit und Umwelt besser zu verstehen.

Dokumente

- ‘ Top 10 Actions MEPs can Undertake to Lower the Exposure of Consumers and of the Environment to Endocrine Disrupting Chemicals ’ ([X/2011/040](#))
- Endocrine Disrupting Chemicals Factsheet ([X/2011/039](#))
- ‘ BPA Should be Phased Out from Consumer Products ’ – BEUC Position paper ([X/2011/038](#))



Weitere Informationen: safety@beuc.eu

Durchsetzung von Rechtsansprüchen der Verbraucher



I Durchsetzung kollektiver Rechtsansprüche

Hintergrund

Verbraucher aus mehreren Mitgliedsstaaten werden gelegentlich Opfer von fehlerhaften Waren, gefährlichen Dienstleistungen oder sind unlauteren oder wettbewerbswidrigen Geschäftspraktiken ausgesetzt. Klagen einzelner Betroffener sind keine geeignete Lösung, weil die damit verbundenen Prozesskosten deutlich höher ausfallen können als der Schadenersatz, auf den die betroffenen Verbraucher Anspruch haben.

Ein europäisches Gruppenklageverfahren ist von zentraler Bedeutung, um den Verbrauchergruppen die Möglichkeit zu geben, eine Entschädigung für Schäden zu erwirken, die durch ein und denselben Händler entstanden sind, indem ihre Klagen in einer einzigen Klage zusammengefasst werden. Momentan unterscheiden sich die nationalen Systeme in den EU-Mitgliedsstaaten noch erheblich voneinander. Die Integration der europäischen Märkte und die daraus resultierende Zunahme grenzüberschreitender Aktivitäten betonen die Notwendigkeit EU-weiter, einheitlicher Verfahren zur Durchsetzung von Rechtsansprüchen.

Im Frühling 2011 führte die Europäische Kommission eine Konsultation mit dem Titel "Towards a Coherent European Approach to Collective Redress" aus. Auch wenn wir diese Initiative begrüßt haben, ist es wohlgermerkt die vierte seit dem Grünbuch 2005 und einem Weißbuch 2008 über Schadenersatzklagen wegen Verletzung des Wettbewerbsrechts sowie einem Grünbuch 2008 über kollektive Rechtsdurchsetzungsverfahren für Verbraucher.

Wir glauben, dass es an der Zeit ist, endlich konkrete Maßnahmen zu setzen, insbesondere vor dem Hintergrund des jüngsten Berichtes des Europäischen Parlaments, der im Februar 2012 verabschiedet wurde. Der Bericht anerkennt die Vorteile von Massenklagen und begrüßt die Arbeit der Kommission für eine kohärente europäische Vorgangsweise. Wir haben hohe Erwartungen, dass die Kommission in naher Zukunft einen lange überfälligen Gesetzesvorschlag vorlegen wird.

Unsere Forderungen

Ein verbindliches Instrument auf Gemeinschaftsebene sollte die Hauptmerkmale darlegen, die bei einem Gruppenklage-Verfahren zu berücksichtigen sind. Diese umfassen:

- Erfassung aller Bereiche von Verbraucherschäden und Anstreben einer Entschädigung;
- Rechtlicher Stand der Verbraucherverbände;
- Vergleich sowohl nationaler als auch grenzüberschreitender Fälle;
- Die Zulässigkeit der Klage liegt im Ermessen des Gerichts;
- Sowohl Opt-in- als auch Opt-out-Verfahren;
- Begleitmaßnahmen zur Information der Verbraucher;
- Regelung außergerichtlicher Verfahren;
- Gerechte Aufteilung von Entschädigungsleistungen;
- Effiziente Finanzierungsmechanismen.

Dokumente

- Factsheet Consumer redress ([X/2011/96](#))
- Kollektiver Rechtsschutz: Hin Zu Einem Kohärenten Europäischen Ansatz – Konsultation der Europäischen Kommission – Stellungnahme des Europäischen Verbraucherverbands (BEUC) ([X/2011/049](#))
- List of Potential Cross-Border Collective Cases ([X/2011/011](#))
- Country by Country Guide to Group Action ([X/2010/067](#))
- Brochure – Europäische Gruppenklage – Zehn Goldene Regeln ([X/2008/31](#))

Hintergrund

Mechanismen zur Alternativen Streitbeilegung (ADR), in deren Rahmen Streitigkeiten mit Hilfe einer dritten, unabhängigen Partei geregelt werden, können kostengünstige und wirksame Lösungen für Streitigkeiten einzelner Verbraucher liefern. Von daher ist die Alternative Streitbeilegung ein wichtiges Instrument zur Durchsetzung von Rechtsansprüchen der Verbraucher. Da es jedoch bis jetzt keine Pflicht zur Gründung von ADR-Körperschaften oder zur Harmonisierung der angewendeten Standards gibt, bestehen erhebliche Mängel in der aktuellen Funktion von ADR in der EU. Diese Lücken müssen behandelt werden, um Verbraucherschutz und faire Verfahren zu gewährleisten.

Im November 2011 hat die Europäische Kommission Vorschläge über ADR und Online-Streitbeilegungssysteme für e-Commerce-Streitsachen (ODR) verabschiedet und sie als strategische Initiativen im Binnenmarktgesetz klassifiziert. Die Vorschläge - die von BEUC begrüßt werden - bezwecken, den Mitgliedstaaten zu verpflichten, dafür zu sorgen, dass stets ein ADR-Mechanismus für Verbraucherstreitsachen mit Händlern zur Verfügung steht.

Die Vorschläge beabsichtigen auch, sicherzustellen, dass diese ADR-Mechanismen bestimmte Qualitätsgrundsätze respektieren. Es ist in dieser speziellen Hinsicht, dass der Vorschlag über ADR einer Verbesserung bedarf. Wir hoffen, dass die zypriotische Präsidentschaft die Trialog-Verhandlungen erfolgreich leiten und noch im Jahr 2012 eine Vereinbarung in 1. Lesung erzielen wird.

Unsere Forderungen

- Unabhängigkeit muss ein Hauptelement von ADR sein. Nur die ADR-Programme, die unabhängig vom Einfluss der Industrie sind, sollten unter den Geltungsbereich der Vorschläge fallen. Deshalb fordern wir die ausdrückliche Ausschließung von Programmen, die nur von einem Händler betrieben werden, vom Geltungsbereich der Vorschläge. Strengere Kriterien müssen auch zur Sicherstellung der Unabhängigkeit aller ADR-Körperschaften aufgenommen werden, insbesondere im Hinblick auf die Governance der Programme.
- ADR sollte:
 - Ihre Ergebnisse auf den Grundsatz der Legalität basieren;
 - Kostenlos oder günstig für Verbraucher sein;
 - Transparent im Hinblick auf die Ergebnisse und Konformitätsrate sein;
 - Einen breiteren Einfluss auf den Markt haben, durch „leitende Entscheidungen“.
- Es sollte gewährleistet werden, dass gesetzliche Verjährungsfristen während der Dauer des alternativen Streitbeilegungsverfahrens ausgesetzt werden und im Anschluss daran neu beginnen.
- Im Hinblick auf ODR sollte der Name der Online-Plattform den Verbrauchern deutlich machen, welche Dienstleistung angeboten wird und daher sollte der Schwerpunkt auf Information und Empfehlung liegen, insbesondere wenn Händler in der Lage sind, die Teilnahme an ODR-Prozess zu verweigern.
- Die Nutzung alternativer Streitbeilegungsverfahren als einzige Lösung für Massenklagen sollte vermieden werden, die Arbeit an kollektiven Rechtsdurchsetzungsverfahren muss weiter fortgesetzt werden.

Dokumente

- BEUC position paper on ADR and ODR of Consumer Disputes (X/2012/010)



Weitere Informationen: consumerredress@beuc.eu



I Das gemeinsame europäische Kaufrecht für Verträge zwischen Unternehmen und Verbrauchern

Hintergrund

Ein Vorschlag für eine Regelung zur Einführung eines 28. Regimes für europäisches Kaufrecht, das Verträge zwischen Unternehmern und Verbrauchern (b2c) abdeckt, wurde von der Europäischen Kommission im Oktober 2011 verabschiedet. Es besteht aus einem selbständigen Set von Vorschriften, die neben nationalen Gesetzen koexistieren und die von den Parteien als rechtliche Basis für den Vertrag ‚gewählt‘ werden können. Dadurch würde das verbraucherspezifische Regime des internationalen Privatrechts (die Rom-I-Verordnung) außer Kraft gesetzt und somit die Anwendung der entsprechenden nationalen Regelungen, einschließlich obligatorischer Bestimmungen zum Schutz der Verbraucher, aufgehoben.

BEUC ist gegen die Einführung eines “optionalen” Regimes für Verbraucherverträge. Es besteht kein Bedarf, von den traditionellen Verordnungen im Kaufrecht für Verbraucher abzuweichen. Dies gilt insbesondere deshalb, weil die Verbraucherrechtsrichtlinie, die im Oktober 2011 verabschiedet wurde, die Harmonisierung der wichtigsten Elemente von Verbraucherverträgen erheblich erhöht, vor allem in Bezug auf die meisten relevanten grenzüberschreitenden Verkaufsmethoden: Online-Verträge. Die Verbraucher sind wesentlich besser durch solide gesetzliche Rechte geschützt, die im nationalen Recht verankert sind, als durch eine ‚optionale‘ Maßnahme, die ihnen durch die Händler auferlegt oder vorenthalten wird.

Dieses 28. vertragsrechtliche Regime würde die Anwendung nationaler obligatorischer Verbrauchervorschriften verdrängen und in seiner endgültigen Form geringere Schutzstandards anregen als jene, die derzeit in vielen Ländern gelten. Dadurch hätten die Händler die Wahl, welcher Grad des Schutzes den Verbrauchern gewährt würde. Zudem wäre es für die Verbraucher und Unternehmen verwirrend, sich mit unterschiedlichen vertragsrechtlichen Regimen (nationale und europäische Gesetze) zu beschäftigen, so dass der grenzüberschreitende Handel sowohl für die Verbraucher als auch für die Unternehmen nicht einfacher sondern stattdessen komplizierter und teurer würde.

Unsere Forderungen

- Vor dem Eintritt in beliebige Diskussionen oder Verhandlungen über den Vorschlag einer Verordnung über ein gemeinsames europäisches Kaufrecht sollten die europäischen Gesetzgeber gründlich überlegen, ob überhaupt eine Notwendigkeit für diese sehr teure und zeitraubende Initiative besteht, und ob deren Ziel der Erleichterung des grenzüberschreitenden Handels zwischen Unternehmen und Verbrauchern nicht durch viel bessere, günstigere und raschere Mittel erreicht werden kann, unter Anwendung weniger aufdringlicher Maßnahmen, wie beispielsweise der Entwicklung europäischer Musterverträge und einer raschen Umsetzung der vor kurzem verabschiedeten Verbraucherrechtsrichtlinie.
- Die Folgenabschätzung der Kommission für das vorgeschlagene europäische Kaufrecht bietet keinen gut fundierten Beweis, dass das Verbraucher-Kaufrecht eine signifikante Barriere für den Handel darstellt. In der Tat teilten gemäß den eigenen Daten der Kommission nahezu 80% der Händler mit, dass ein harmonisiertes EU-Verbrauchergesetz "wenig oder keinen Unterschied für ihren grenzüberschreitenden Handel" darstellen würde (Flash Eurobarometer, #300). Wir fordern die Gesetzgeber auf, die Methoden und Schlussfolgerungen der Folgenabschätzung der Kommission sorgfältig zu analysieren und öffentlich zu diskutieren.
- Die Kommission berücksichtigt nicht, dass sich Unternehmen gemäß aktuellen Regeln zum anwendbaren Recht nicht im Vorhinein den Rechten der 26 anderen Mitgliedsstaaten anpassen müssen, sondern dass sie ihr bevorzugtes Kaufrecht als Basis für einen grenzüberschreitenden Vertrag mit einem ausländischen Kunden wählen können.
- Das vorgeschlagene CESL, das anstrebt, das Kaufrecht der EU außer Kraft zu setzen, ist nicht mit Artikel 6(2) der Rom I-Verordnung vereinbar, die anstrebt, die Anwendung höherer Verbraucherschutzstandards zu garantieren. Ferner kann das vorgeschlagene CESL auf technischer Ebene nicht ordnungsgemäß funktionieren: Selbst wenn das CESL vom Händler gewählt wird, würden nach wie vor die verbraucher-spezifischen Vorschriften der Rom I-Verordnung über das geltende Gesetz ins Spiel kommen, aber auf eine undeutliche und unwillkürliche Art und Weise. Der Vorschlag würde die Rechtsunsicherheit drastisch erhöhen und nicht senken, wie wir in Anlage B unseres Grundsatzpapiers gezeigt haben.
- Die Analyse von BEUC (Anlage A unseres Grundsatzpapiers) zeigt, dass der Schutzgrad in der Anlage des Vorschlags nicht wirklich hoch ist. Er entspricht in zahlreichen Mitgliedsstaaten nicht höheren Standards. Beispielsweise im Bereich unfairer Vertragsbedingungen und spezifischer Probleme in Bezug auf Rechtsgarantien (z.B. die Beweislast, Zahlungsanwendung).

- Digitaler Inhalt ist ein Bereich, in dem die aktuelle Situation eine Verschlechterung der Verbraucherrechte verursacht, wie deutlich von zwei aktuellen Kommissionsstudien gezeigt wird. Mehr Rechtssicherheit und moderner Verbraucherschutz ist auf EU-Ebene erforderlich. Der CESL-Vorschlag umfasst moderne Regeln in diesem Bereich, die jedoch nur dann anwendbar sein werden, wenn Unternehmen sie als vorteilhaft für sich selbst erachten. Dies ist ein weiteres Beispiel für den wesentlichsten Mangel, der ‚optionalen‘ Beschaffenheit des Vorschlags.
- BEUC könnte eine „Toolbox“-Initiative für das europäische Kaufrecht befürworten, solange die Basis für die Verbraucher-Gesetzgebung nicht nur aus dem Entwurf eines gemeinsamen Referenzrahmens besteht, sondern auch aus einem Set mehr verbraucherorientierter Regeln, die speziell an die Bedürfnisse der heutigen Verbraucher angepasst wurden.
- Anstelle der Begründung einer neuen Ära optionaler regulativer EU-Tools, die ungeeignet für Verbraucherverträge sind, fordern wir die Europäische Kommission auf, mit der Harmonisierung und Modernisierung des Verbraucherrechts auf traditionellen Wegen fortzufahren, gegebenenfalls unter Verwendung entsprechender voller und minimaler Harmonisierungstechniken, und die Überarbeitung des Verbraucherrechts Besitzstand, wie ursprünglich ins Auge gefasst, zu vervollständigen

Dokumente

- The European Commission’s proposal for a Common European Sales Law – BEUC position ([X/2012/14](#))
- Joint letter with SMEs to the Council of the European Union: BEUC/UEAPME letter to Permanent Representatives ([X/2011/113](#))
- BEUC comments on some elements of the European Commission’s Impact Assessment on the proposed regulation for a Common European Sales Law ([X/2011/119](#))
- BEUC’s preliminary comments for the Commission’s expert group on European Contract Law: Part I ([X/2011/001](#)); Part II ([X/2010/086](#)); Part III ([X/2011/005](#)); Part IV ([X/2011/015](#)); Part V ([X/2011/035](#)); Part VI ([X/2011/082](#))
- Letters to Françoise Le Bail, Director General of DG Justice on 17/09/2010 ([X/2010/90](#)) and on 27/10/2010 ([X/2011/088](#))

II

Gesetzgebung über Fluggastrechte

Hintergrund

Die Europäische Kommission prüft derzeit den gesetzlichen Rahmen der Fluggastrechte. Anfang 2010 hat die Europäische Kommission eine Anhörung über eine mögliche Revision der EU-Gesetzgebung bezüglich der Fluggastrechte durchgeführt, in deren Rahmen Lücken und Mängel festgestellt wurden (wie z. B. Haftung für falsch gehandhabtes oder verlorenes Gepäck, die Regelung von Streitigkeiten, Probleme mit der Preistransparenz, unfaire Bestimmungen und ineffektive Vollstreckung der Gesetzgebung). Im März 2012 wurde eine neue öffentliche Konsultation über die Überarbeitung der Richtlinie 261/04 über Entschädigung und Assistenz für Fluggäste, denen das Einsteigen verweigert wurde oder die durch Stornos oder Verspätungen von Langstreckenflügen betroffen sind, abgeschlossen. Die Veröffentlichung eines Gesetzesvorschlags durch die Europäische Kommission für die Überarbeitung der Richtlinie wird vor Ende 2012 erwartet.

Die Europäische Kommission veröffentlichte im März 2012 eine Studie in Bezug auf den Schutz von Fluggästen bei Insolvenzen von Fluggesellschaften. Obwohl Erkenntnisse der Studie die erheblichen Schäden identifizieren, die Verbraucher erleiden, wenn die Fluggesellschaft in Konkurs geht, hat die Europäische Kommission die Verabschiedung eines neuen Vorschlags vertagt, und scheint nun eine freiwillige und/oder selbstregulierende Vorgangsweise für Fluggesellschaften und Mitgliedsstaaten zu bevorzugen.

BEUC reagierte auf die öffentlichen Konsultationen der Kommission mit der Hervorhebung bestehender Mängel und wies auf eine Reihe von Geschäftspraktiken hin, die eine Beeinträchtigung der Verbraucher verursachen und nicht ausreichend in der bestehenden Gesetzgebung berücksichtigt sind, wie beispielsweise die Verbreitung unfairer Vertragsbedingungen in Luftverkehrsverträgen, die mangelnde Transparenz der Preisgestaltung von Flugtickets und die Schwierigkeiten, die Verbraucher haben, um Entschädigungen zu erhalten, wenn ihre Rechte missachtet werden (z.B. Luftverkehrsgesellschaften weigern sich, alternative Streitbeilegungssysteme (ADR) zu befolgen, interne Reklamationsbehandlung ist nicht geregelt). Eine Reihe anderer Themen, die nicht in der Verordnung 261/04 behandelt werden, sollten in der aktuellen Überarbeitung ebenfalls behandelt werden.

Schlussendlich hat die praktische Anwendung dieser Verordnung viele Probleme geschaffen, hauptsächlich aufgrund der Lücken in ihrem Geltungsbereich und der häufig unausgewogenen Interpretation einiger der eher ‚kontroversen‘ Bestimmungen durch die Flugindustrie. Wir hoffen, dass unter der zyprischen Präsidentschaft einem raschen Start der Verhandlungen über die Überarbeitung von Fluggastrechten große Bedeutung beigemessen wird.

Unsere Forderungen

- Die bevorstehende Überarbeitung sollte das Ausmaß des Fluggastschutzes bei Stornos oder Flugverspätungen nicht schwächen.
- Der aktuelle Schutz sollte auf Fluggäste erweitert werden, die Flüge in die EU nutzen und von Fluggesellschaften betrieben werden, die nicht aus der EU stammen. Dies ist insbesondere für Codesharing mit Fluggesellschaften mit Sitz außerhalb der EU wichtig.
- Informationspflichten sollten verschärft werden; Umfragen zeigen, dass Fluggäste häufig keine Informationen erhalten, wenn sie mit Reiseproblemen konfrontiert sind.
- Das Recht der Fluggäste, Unterstützung in außerordentlichen Umständen zu erhalten, darf nicht aufgrund der Vulkanaschewolke in Frage gestellt werden. Jegliche Reduktion derartiger Rechte wäre eine unverhältnismäßige und unbegründete Reaktion auf etwas, das ein höchst außerordentliches Ereignis war.
- Das Eintreten eines "technischen Problems" sollte nicht immer als "außerordentlicher Umstand" betrachtet werden, in einem Versuch, die Fluggesellschaft von Entschädigungszahlungen an betroffene Fluggäste zu befreien.
- Das Recht auf Entschädigung von Fluggästen bei langen Verzögerungen (Sturgeon-Urteil) sollte in die zukünftige Richtlinie integriert werden.
- Eine ‚schwarze Liste‘ unfairer Bedingungen in Flugverkehrsverträgen (auf Basis bestehender Gerichtsfälle) sollte eingeführt werden.
- Neue Fluggastrechte sollten hinzugefügt werden: Übertragbarkeit von Tickets, Rücktrittsrecht bei Frühbuchungen, Korrektur von Eingabefehlern im e-Commerce; die Rechte der Fluggäste sollten verstärkt werden, wenn Gepäck verloren geht oder beschädigt wird.
- Die Pflicht der Fluggesellschaften, stets den endgültigen Ticketpreis zu veröffentlichen / bewerben, sollte verstärkt werden; die Praxis des ‚Entflechtens‘ von Nebendienstleistungen („drip-feed“-pricing) sollte angesprochen werden: die Beförderung bestimmter Gepäckstücke sollte im beworbenen Ticketpreis inkludiert sein; ein EU-weites Garantieschema zum Schutz von Käufern eines "Seat-only"-Tickets gegen die Insolvenz von Fluggesellschaften sollte eingeführt werden.
- Fluggesellschaften sollten verpflichtet werden, Alternative Streitbeilegungssysteme (ADR) zur Lösung von Verbraucherreklamationen zu befolgen.

Dokumente

- Public consultation 2012 – Response by BEUC ([X/2012/037](#))
- Public consultation on passenger protection in case of insolvency – Response by BEUC ([X/2011/048](#))
- Public consultation on Air Passengers' Rights – Response by BEUC ([X/2010/013](#))
- Synopsis of BEUC's concerns on air passengers' rights in the EU ([X/2011/70](#))
- Protection of air passengers in case of insolvency of airlines ([X/2011/105](#))



Revision der Pauschalreiserichtlinie

Hintergrund

Im Jahr 2010 hat die Europäische Kommission eine Konsultation über die Überarbeitung der Paketreisen-Richtlinie gestartet. Die Ergebnisse der öffentlichen Konsultation zeigten die Notwendigkeit, den Geltungsbereich der Richtlinie vor dem Hintergrund wichtiger Entwicklungen am Reisemarkt und der folgenden Änderung der Verbrauchererwartungen seit der Verabschiedung der bestehenden Richtlinie im Jahr 1990 zu überarbeiten.

Tatsächlich haben die Marktentwicklungen der vergangenen Jahre, nämlich die dramatische Steigerung des Internetverkaufs, die Entstehung von Online-Reisebüros und die Weiterentwicklung der Erwartungen und Präferenzen der Verbraucher im Hinblick auf Reisen den Markt seit den 1990er Jahren grundlegend verändert. Viele neue Reisedienstleistungen und -Produkte, die den Verbrauchern derzeit angeboten werden, fallen außerhalb des Geltungsbereichs der bestehenden Richtlinie und bieten diesen keinen Schutz. Darüber hinaus unterscheiden Verbraucher nicht zwischen den ‚klassischen‘ Paketen und den neuen am Markt erhältlichen Produkten.

BEUC reagierte auf die öffentliche Konsultation der Kommission und wies auf die Notwendigkeit der Modernisierung der aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen hin, indem nicht nur maßgeschneiderte Pakete in den Geltungsbereich aufgenommen werden, sondern auch Dienstleistungen, die aus einem einzigen Element bestehen, wie z.B. Flüge oder Übernachtungen oder andere einzelne Dienstleistungen. Die zukünftige Richtlinie sollte einen einschließenden, konsistenten, zukunftssicheren und nicht diskriminierenden Schutzrahmen bieten.

Angesichts der Tatsache, dass die Publikation des Überarbeitungsvorschlags erheblich verzögert wurde, fordern wir die zypriotische Präsidentschaft auf, die Arbeit aufzunehmen, sobald die Vorschläge veröffentlicht werden und anzustreben, den Verbraucherschutzaspekten die höchste Aufmerksamkeit zu widmen.

Unsere Forderungen

- BEUC tritt für eine breite Überarbeitung des Geltungsbereichs der Richtlinie ein, um nicht nur neue Verkaufsmethoden abzudecken, wie die so genannten ‚dynamischen Pakete‘ (wobei die Verbraucher ihre eigenen Reisearrangements individuell zusammenstellen), die derzeit von der Richtlinie nicht erfasst sind.
- BEUC schlägt vor, dass alle Händler, die Dienstleistungen verkaufen oder organisieren oder andere Dienstleistungsanbieter für die Erfüllung des Vertrags und die Bereitstellung der vereinbarten Dienstleistungen haften sollten. Ein Händler kann entweder ein Reisebüro, ein Online-Reisebüro, ein Reiseveranstalter oder selbst ein Hotel oder eine Fluggesellschaft sein. Die verkauften Dienstleistungen müssen kein Paket bilden, aber der Verkauf eines Einzelproduktes (Hotel, Unterhaltung, Flug) von einem anderen Händler sollte ausreichend sein, um die Haftung des Verkäufers zu begründen, eventuell in Form einer gesamtschuldnerischen Haftung.
- Die neue Richtlinie sollte verdeutlichen, dass moralische Schäden (entgangene Urlaubsfreude) ebenso zu Entschädigungen berechtigen.
- Die Preise sollten Pauschalpreise und Fixpreise sein (Verbot von Preisänderungen nach Vertragsabschluss).
- Insbesondere im Fall von Frühbuchungen sollten Verbraucher in der Lage sein, ohne Vertragsstrafen vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Vertrag im Fernverkauf (d.h. online) abgeschlossen oder verhandelt wurde; es gibt keinen gültigen Grund, Reisedienstleistungen per se vom Rücktrittsrecht zu befreien, das Verbrauchern in anderen Fernverträgen eingeräumt wird.
- Das Insolvenzschutzsystem sollte nicht nur eine Rückerstattung oder Repatriierung abdecken, sondern auch die Möglichkeit, eine bereits begonnen Reise fortzusetzen.
- Alle Dienstleistungsanbieter sollten verpflichtet werden, Alternative Streitbeilegungssysteme (ADR) zur Lösung von Verbraucherklamationen zu befolgen.

Dokumente

- Public consultation on the Package Travel Directive – Response by BEUC (X/2010/008)

 Weitere Informationen: consumercontracts@beuc.eu



I

Medizinische Geräte

Hintergrund

Im Juni 2012 wird die Europäische Kommission einen Vorschlag zur Überarbeitung der EU-Gesetzgebung in Bezug auf medizinische Geräte vorstellen, mit dem Ziel, die bestehenden Vorschriften zu vereinfachen und zu stärken. Die Kommission beabsichtigt, die bestehenden Richtlinien durch zwei Verordnungen zu ersetzen, eine über medizinische Geräte und eine über In vitro-Diagnostik.

Der jüngste Skandal mit PIP-Brustimplantaten und neu entstehende Technologien haben den aktuellen Rahmen herausgefordert und gleichzeitig Gesetzeslücken ans Licht gebracht, welche die Gesundheit der Verbraucher gefährden.

Der EU-Untersuchungsprozess von medizinischen Geräten (2009-2010) und die Schlussfolgerungen des Ministerrates über Innovation im Sektor der medizinischen Geräte, die im Juni 2011 verabschiedet wurden, hoben potenzielle Anpassungen des aktuellen Gesetzesrahmens hervor, hauptsächlich konzentriert auf die Verbesserung des Innovationsgrades und der Wettbewerbsfähigkeit der Medizingeräte-Industrie.

Im Lichte der aktuellen Entwicklungen hoffen wir, dass der Rat nunmehr ein starkes Engagement für die Verbesserung von Qualität und Sicherheit im Medizingeräte-Sektor zeigen und das Vertrauen der Verbraucher wiederherstellen wird.

Unsere Forderungen

- Erhöhung der Qualitäts- und Sicherheitsstandards
- Erneute Prüfung des Klassifikationssystems mit besonderer Aufmerksamkeit für ästhetische Produkte und selbst-testende Geräte.
- Behandlung der Probleme neuer und “grenzwertiger“ Produkte.
- Verstärkung der Beurteilung medizinischer Geräte vor der Markteinführung.
- Verstärkung der Marktaufsicht.
- Versorgung der Verbraucher mit besseren Informationen über medizinische Geräte.
- Verbesserung der Koordination von Aufsichtsbehörden und Vollstreckung.
- Verbot von Werbung für medizinische Geräte.
- Gestaltung eines gesetzlichen Rahmens, der den Anforderungen von morgen entspricht.

Dokumente

- Revision of EU legislation on medical devices – BEUC open letter ([X/2012/004](#))

Hintergrund

Im Oktober 2011 legte die Europäische Kommission einen Richtlinienvorschlag bezüglich der Information der breiten Öffentlichkeit über verschreibungspflichtige Arzneimittel vor. Der Vorschlag war eine abgeänderte Version des vorhergehenden Vorschlags (veröffentlicht 2008), der einen starken Widerstand öffentlicher Gesundheitsvertreter hervorrief sowie eine massive Umformulierung durch das Europäische Parlament und Widerwillen des Rates, Diskussionen darüber zu beginnen. Der Vorschlag 2011 umfasste auch neue Elemente über die Sicherheit von Arzneimitteln in Folge des Mediator-Skandals (siehe weiter unten Punkt III). Auf Anfrage des Europäischen Parlaments und des Rates im Februar 2012 teilte die Europäische Kommission den Vorschlag in zwei Teile auf, einen über Patienteninformationen und einen anderen über Arzneimittelüberwachung.

BEUC anerkannte die Anstrengungen der Kommission für die Verbesserung der Originalvorschläge, ist aber nach wie vor nicht der Meinung, dass der Text einen Mehrwert für Verbraucher hat.

Wir hoffen, dass der Rat und das Europäische Parlament bei der Prüfung der Vorschläge Gesundheitsinteressen an erste Stelle setzen und das Recht der Verbraucher auf unvoreingenommene medizinische Informationen ohne Werbegehalt verteidigen werden.

Unsere Forderungen

- Sorgfältige Beurteilung des Mehrwerts von Vorschlägen und Gewährleistung, dass diese den Ansprüchen der Verbraucher in Bezug auf Gesundheitsinformationen tatsächlich entsprechen.
- Überdenkung der erheblichen Verwaltungslast, welche die neuen Maßnahmen bewirken würden.
- Bessere Verdeutlichung, was als Information betrachtet werden kann, und was eine kommerzielle Mitteilung einer Partei mit kommerziellen Interessen darstellt.
- Gewährleistung, dass der Vorschlag keine Tendenz zugunsten der gewinnträchtigsten Arzneimittel und gegen Therapien ohne Arzneimittel bewirkt.
- Die Verbreitung von gedrucktem Material, das von der Industrie vorbereitet wird, sollte verboten werden.
- Die wirksame Durchsetzung der Gesetzgebung, auch im Internet und den sozialen Medien, muss garantiert werden.
- Es sollte keine unangemessene Einmischung von pharmazeutischen Unternehmen in die Beziehung Gesundheitsmitarbeiter-Patient geben.
- Ein effizientes und effektives ex ante-Kontroll- und Überwachungssystem zur Aufrechterhaltung des Werbeverbots sollte organisiert werden.
- Verstärkung und Förderung guter und unabhängiger Informationsquellen (z.B. Europäische Arzneimittelagentur, EU-Verzeichnis über klinische Versuche).

Dokumente

- BEUC position paper on the Amended Proposal on Information to Patients ([X/2011/127](#))
- BEUC position paper on information on prescription medicines ([X/2010/068](#))



Arzneimittelaufsicht

Hintergrund

Keine Medizin ist ohne Risiko, auch nachdem sie intensive klinische Tests durchlaufen hat. Nebenwirkungen zeigen sich oft erst, wenn die Medizin durch eine Vielzahl an Menschen genutzt wird. Pharmakovigilanz ist der Prozess, diese Risiken zum Schutz der öffentlichen Gesundheit aufzudecken und zu bekämpfen.

In Dezember 2010 wurde durch das Europäische Parlament und dem Rat eine weitgehende Überarbeitung der EU-Arzneimittelaufsicht-Gesetzgebung beschlossen (Richtlinie 2010/84/EU und Verordnung 1235/2010). Diese neuen Maßnahmen, welche im Juli 2012 in Kraft treten, erhöhen den Verbraucherschutz, einbeziehen den Verbraucher in der Aufdeckung von Problemen durch ein System direkter Berichterstattung von Nebenwirkungen und Verbessern die Verbraucherinformation über die Vorteile und Risiken von Medikamenten.

Die Aufdeckung eines großen Medizinskandals in Frankreich, der „Mediator“-Fall – ein Diätmedikament das für den Tod tausender Menschen verantwortlich gemacht wird – hat aufgezeigt, dass weiterhin existierende Lücken in der Gesetzgebung angegangen werden müssen. Die Europäische Kommission hat reagiert, durch die 2010-Gesetzgebung einem Stresstest zu unterwerfen, um zusätzliche Lehren aus dem „Mediator“-Skandal zu ziehen und hat daraufhin (im Februar 2012) neue Änderungen zur Richtlinie 2010/84/EU und Verordnung 1235/2010 vorgeschlagen. Diese neuen Vorschläge werden aktuell im Europäischen Parlament und Rat besprochen und eine Einigung sollte unter der zyprischen Präsidentschaft erreicht werden.

Unsere Forderungen

- Rasche Verabschiedung der neuen Maßnahmen zur Erhöhung der Verbrauchersicherheit.
- Verstärkung des aktuellen gesetzlichen Rahmens, um sicherzustellen, dass Skandale wie Mediator nicht mehr auftreten.
- Erhöhte Transparenz im Hinblick auf Arzneimittel unter intensiver Überwachung.
- Veranlassung einer sofortigen EU-Reaktion im Fall von Sicherheitsbedenken.
- Sicherstellung, dass das EMA Pharmacovigilance Risk Assessment Committee über ausreichende Mittel verfügt, um den umfassenderen Aufgabenbereich zu erfüllen.
- Baldige Einführung des „schwarzen Symbols“ wie vorgesehen in der jetzigen Arzneimittelaufsicht-Gesetzgebung, um Produkte unter zusätzlicher Überwachung zu identifizieren.

Dokumente

- BEUC position on Pharmacovigilance (X/2009/086)



Weitere Informationen: health@beuc.eu



Sicherungssysteme

Hintergrund

Die Finanzkrise hat gezeigt, dass der Schutz der Einlagen der Verbraucher von zentraler Bedeutung ist, sowohl für die Gewährleistung der Stabilität des Bankensektors als auch zur Stärkung des Vertrauens der Verbraucher. Zwei wesentliche Gesetzgebungsinitiativen sind derzeit im gewöhnlichen Gesetzgebungsverfahren anhängig:

Die Funktion von Einlagensicherungssystemen ist wichtig: sie gewährleisten den Schutz der Einlagen und bieten den Finanzsystemen gleichzeitig Sicherheit, indem sie helfen, einen Sturm auf die Banken ("Bank Runs") zu verhindern. Der Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission von Juli 2010 enthält zahlreiche Fortschritte im Vergleich zur aktuellen Gesetzgebung in Bezug auf Einlagensicherungssysteme. Es gibt jedoch noch Raum für einige Verbesserungen. Es hat den Anschein, als würde die Sicherheit des Bankensektors zu stark betont, anstatt den Schutz der Verbraucher durch die Harmonisierung nützlicher Schutzmaßnahmen zu erhöhen.

Der Schutz von Anlegervermögen im Fall von Betrug oder Missmanagement durch Investmentfirmen oder Banken ist äußerst wichtig, um das Vertrauen der Privatanleger in Finanzdienstleistungen wieder herzustellen. Der Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission in Bezug auf Anlegerentschädigungssysteme (ICS) enthält im Vergleich zur aktuellen Gesetzgebung viele Fortschritte, um die Entschädigung der Verbraucher im Fall von Betrug zu gewährleisten. Fortschritte bei sowohl den DGS- als auch den ICS-Vorschlägen wurden vor kurzem in Verhandlungen zwischen dem Rat und dem Europäischen Parlament ausgesetzt. Wir fordern die zypriotische Präsidentschaft deshalb auf, ihre Arbeit auf die Lösung dieser Blockade zu konzentrieren, und zwar durch Überwachung des umfassenden Abschlusses beider Akten, mit Schwerpunkt auf den Interessen der europäischen Verbraucher.

A. Einlagensicherungssysteme

- BEUC befürwortet den Vorschlag der Europäischen Kommission im Hinblick auf die Abschaffung von Aufrechnungsmechanismen zwischen den Verbindlichkeiten des Anlegers und seiner Einlagen; Schutz der angefallenen, aber nicht kreditierten Zinsen; gesetzlicher ex ante-Finanzierung der Einlagensicherungssysteme.
- Die Sicherungsgrenze sollte je Anleger und je Bankenmarke und nicht je Banklizenz gelten.
- Für vorübergehend höhere Einlagen ist eine minimale Harmonisierung notwendig, wobei die Umstände, die eine Auslösung der Schutzmechanismen bewirken, ausgeweitet werden sollten.
- Rückzahlungen an Anleger sollten nicht solchen Maßnahmen vorgezogen werden, die eine Übertragung von Einlagen an ein anderes Institut ermöglichen oder die Insolvenz verhindern.
- Wenn die Rückzahlung nicht innerhalb von 7 Tagen erfolgt, sollte der Anleger Anspruch auf vorzeitige Rückzahlungen haben.
- Die Forderung von Rückzahlungen sollte nicht mit einer Frist verbunden werden. Jedes Einlagensicherungssystem sollte eine Rückstellung für alle Anleger vornehmen, deren Identität bekannt ist, die das Einlagensicherungssystem aber noch nicht in Anspruch genommen haben.

B. Anlegerentschädigungssysteme

- BEUC begrüßt die Überarbeitung der ICS-Richtlinie durch die EU, die folgendes anstrebt :
 - Die Ausweitung des Schutzes auf einige bisher noch nicht vorgekommenen Fälle (Insolvenz einer Hinterlegungsstelle oder Depotbank, die von der Investmentfirma ausgewählt wurde);
 - Schutz des Anteilinhabers im Fall einer Konkurses der Depotstelle der OGAWs (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren);
 - Einführung eines höheren Schutzgrades: €50.000 anstatt €20.000;
 - Ausschluss des Grundsatzes der Mitversicherung;
 - Abdeckung der Mittel in Währungen zusätzlich zu Währungen der Mitgliedsstaaten.
- Wir sind der Meinung, dass sämtliche Lücken beim Schutz von flüssigen Mitteln geschlossen werden sollten. Der Verbraucherschutz sollte für Kunden, die den Markt über eine Investmentfirma betreten, nicht schwächer ausfallen als für solche, die ihn über Banken betreten.

Dokumente

- Anlegerentschädigungssysteme - Richtlinienvorschlag (Änderung der Richtlinie 97/9/EC) - BEUC Positionspapier ([X/2010/084](#))
- Einlagensicherungssysteme - Richtlinienvorschlag (Neufassung) - BEUC Positionspapier ([X/2010/083](#))

II

Verbesserung des Anlegerschutzes: PRIPs, Finanzmarkt-richtlinie & Versicherungsvermittlungsrichtlinie

Hintergrund

Die Komplexität und Langfristigkeit von Geldanlagen machen es für den Privatanleger schwierig, die Eignung einer Anlage vor Ablauf eines langen Zeitraums ab dem Zeitpunkt der Anlageentscheidung zu beurteilen. Die mangelnde Vergleichbarkeit der verschiedenen Anlageprodukte für Kleinanleger (PRIPs) macht es für den einfachen Anleger unmöglich, eine informierte Entscheidung in Bezug auf seine Anlagen zu treffen. Die Falschberatung (Misselling) in Bezug auf langfristige Anlagen ist für Verbraucher von extremem Nachteil wenn diese im Rentenalter keine ausreichenden Einnahmen zu erwarten haben.

Im Dezember 2010 hat die Europäische Kommission über bestimmte Aspekte der bevorstehenden Überarbeitung verschiedener Richtlinien in Bezug auf den Schutz von Privatanlegern beraten: Anlageprodukte für Kleinanleger (PRIPs), die Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (Finanzmarkttrichtlinie) sowie die Richtlinie über Versicherungsvermittlung (Versicherungsvermittlungsrichtlinie).

BEUC hat zu allen diesen Konsultationen Stellung genommen und dabei die Verbesserungen hervorgehoben, die notwendig sind, um eine falsche Beratung (Misselling) in Bezug auf Anlagen zu verhindern und das Vertrauen der Verbraucher in den Finanzsektor wieder herzustellen. Die Vorschläge der Überarbeitung der Finanzmarkttrichtlinie (Richtlinie und Verordnung) wurden im Oktober 2011 veröffentlicht und sind derzeit in erster Lesung im Europäischen Parlament und im Rat anhängig. Die Vorschläge für eine Gesetzgebung über PRIPs und IMD werden Ende Juni 2012 erwarten, so dass alle Vorschläge auf der Tagesordnung der zyprischen Präsidentschaft stehen werden.

Unsere Forderungen

- Die Pflicht zu redlichem, ehrlichem und professionellem Verhalten im besten Interesse der Kunden sollte ein allgemeiner Grundsatz sein, der - unabhängig von der Art des Finanzproduktes - für alle Finanzdienstleistungen gültig ist.
- Die Einführung eines standardisierten “Key Investor Information Document “ (KIID) mit einem synthetischen Risikoindikator (SRI) ist von zentraler Bedeutung, um die Anleger besser zu informieren und den Vergleich zu vereinfachen. BEUC befürwortet ein stark standardisiertes Informationsblatt und fordert eine Überarbeitung des aktuellen SRI für OGAW (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren), damit er für alle Anlagenformen sinnvoll ist.
- BEUC begrüßt die Verbesserungen des Verbraucherschutzes, die von der Europäischen Kommission in ihrer Überarbeitung der Gesetzesvorlagen für eine Finanzmarktrichtlinie und eine MiFIR (Markets in Financial Instruments Regulation) vorgeschlagen wurden. BEUC ist besonders besorgt über die Auswirkungen von Interessenskonflikten, wenn ein Kunde finanzielle Beratung erhält. BEUC ersucht um weitere Verbesserungen: Provisionen und Anreize sollten für sämtliche Anlageberatung verboten werden; Koppel- und Bündelungspraktiken, die Anlageprodukte involvieren, sollten verboten werden; zusätzliche komplexe OGAW sollten vom Execution only-Service ausgenommen werden (d.h. Verkäufe, bei denen ein Kunde eine spezifische Anlage verlangt hat und beschlossen hat, sich zu diesem Zeitpunkt nicht beraten zu lassen); Telefonaufzeichnung sollte für alle Anlageformen vorgeschrieben sein und nicht nur für Aufträge, und permanente Beaufsichtigung der Vorschriften über Geschäftsgebaren sollte in allen Mitgliedsstaaten erfolgen.

Dokumente

- Eine gute Investition - Wie die EU die Geldanlagen der Verbraucher besser schützen kann ([X/2011/102](#))
- BEUC position paper on MiFID ([X/2012/006](#)) and BEUC responses to consultations on PRIIPS ([X/2011/009](#)), IMD ([X/2011/026](#)) and UCITS ([X/2011/007](#))



Hypothekarkredit-Richtlinie

Hintergrund

Die Aufnahme eines Darlehens für den Bau oder Kauf von Wohneigentum stellt im Leben der meisten Menschen die wichtigste finanzielle Entscheidung dar, durch die sie für einen Zeitraum von 20, 30 Jahren oder noch länger gebunden werden. Die Kreditnehmer können es sich nicht leisten, schlecht beraten zu werden.

Eine der Lehren, die aus der Finanzkrise gezogen wurden, war der unzureichende Schutz von Darlehensnehmern in zahlreichen EU-Ländern: nicht auf die Bedürfnisse des Kunden zugeschnittene Darlehen, Falschinformation, eine aggressive Vermarktung, fehlende Informationen über die mit der Verwendung von Fremdwährungen verbundenen Risiken und eine oberflächliche Beurteilung der finanziellen Mittel der Kunden haben dazu geführt, dass mehr und mehr Darlehen unbezahlbar werden, die Darlehensnehmer häufiger in Zahlungsverzug geraten und die Zahl der Zwangsvollstreckungen gestiegen ist.

BEUC befürwortet den lange erwarteten Gesetzesvorschlag von März 2011 in Bezug auf Darlehensverträge in Verbindung mit Wohneigentum, der den Darlehensnehmern in ganz Europa einen höheren Schutz bieten sollte, während den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit gegeben wird, die nationalen Standards noch weiter anzuheben. Während der Mindestharmonisierungs-Ansatz der Europäischen Kommission begrüßt wird, bedarf der Vorschlag noch einiger Verbesserungen. Wir hoffen, dass das Europäische Parlament und der Rat während der zypriotischen Präsidentschaft ein Abkommen über diesen Vorschlag erzielen.

Unsere Forderungen

- Kombination eines hohen Grades an EU-Verbraucherschutz mit einem minimalen Harmonisierungsansatz.
- Vervollständigung der Kommissionsvorschläge im Hinblick auf die Ausführung von Unternehmenspflichten und minimalen Kompetenzanforderungen.
- Befähigung kompetenter Behörden des Gastgeberstaates, um eine wichtige Rolle in der Beaufsichtigung der Kreditgeber und Vermittler zu spielen: in dieser Perspektive bevorzugen wir einen ‚europäischen Führerschein‘ anstelle eines ‚europäischen Reisepasses‘.
- Erweiterung des Geltungsbereichs des Richtlinienvorschlags zur Gewährleistung verantwortungsvoller vertraglicher Beziehungen zwischen Kreditgebern und Kreditnehmern ,auch im Fall einer Vertragsverlängerung.
- Gewährleistung, dass alle ermittelten Probleme in der Anwendung der Verbraucherkredit-Richtlinie in Bezug auf Werbung und vorvertragliche Informationen ordnungsgemäß berücksichtigt werden.
- Einführung der APRC-Definition (Annual Percentage Rate of Charge – Effektiver Jahreszins), um alle damit verbundenen und Zusatzdienstleistungen einzubeziehen.
- Behandlung des Problems variabler Zinssätze.
- Einschränkung des grenzüberschreitenden Datenaustauschs auf ausschließlich negative Kreditdaten.
- Streichung der Bestimmungen über Sanktionen gegen Verbraucher.
- Hinzufügung von Bestimmungen, die eine Entwicklung wirklich unabhängiger Beratung anstreben.
- Änderung des Kommissionsvorschlags, um Verbrauchern ein echtes vorzeitiges Rückzahlungsrecht zu bieten.

Dokumente

- BEUC position paper on Credit Agreements to Residential Property Directive ([X/2011/055](#))

Hintergrund

Im März 2012 hat die Europäische Kommission eine öffentliche Konsultation über Bankkonten lanciert, die zum Ziel hat, die Ansichten der Interessensgruppen über eventuell erforderliche Maßnahmen und die möglichen Maßnahmen in Bezug auf die Transparenz und Vergleichbarkeit von Kontogebühren, Wechseln von Bankkonten und Zugang zu einem grundlegenden Zahlungskonto zu sammeln.

Wie im Konsultationspapier angegeben, "sollten Verbraucher Zugang zu Kontodienstleistungen überall in der EU haben, ungeachtet dessen, in welchem Mitgliedsstaat sich ihr ständiger Wohnsitz befindet, und es sollte möglich sein, einfach zwischen Bankkontoanbietern zu wechseln, auch grenzüberschreitend. All dies erfordert transparente und vergleichbare Gebühreninformationen über Bankkonten".

Kommissar Barnier hat einen Gesetzesvorschlag für Herbst dieses Jahres angekündigt. Ein derartiger Vorschlag ist aus mehreren Gründen wichtig: erstens enthüllte der kürzlich erfolgte Aufsichtsbericht der Kommission über die Selbstregelung über Bankkontowechsel zahlreiche Mängel in der Umsetzung; zweitens scheiterte letztes Jahr der Versuch, eine weitere Selbstregelung über Transparenz und Vergleichbarkeit persönlicher Kontogebühren zu verabschieden, aufgrund der Unfähigkeit der Banken, dieser Aufforderung von sowohl Verbrauchern als auch der Europäischen Kommission zu entsprechen; darüber hinaus haben aktuellen Daten zufolge 7% aller EU-Verbraucher, d.h. 30 Millionen Europäer im Alter von 18 Jahren oder mehr kein Bankkonto. Wir hoffen, dass die zypriotische Präsidentschaft dem Vorschlag der Kommission hohe Priorität einräumen wird.

Unsere Forderungen

- Sicherstellung, dass jeder Verbraucher ein Zugangsrecht zu einem grundlegenden Zahlungskonto hat, d.h. nicht nur die finanziell ausgeschlossenen, sondern auch diejenigen, die keine zusätzlichen Dienstleistungen zusätzlich zu ihrem regulären Bankkonto benötigen.
- Harmonisierung nationaler Interpretationen der EU-Vorschriften über die Prävention der Nutzung von Finanzsystemen zur Geldwäsche und Finanzierung von Terrorismus, sodass diese nicht von Finanzinstituten als Mittel zum finanziellen Ausschluss von Verbrauchern genutzt werden können.
- Sicherstellung, dass die Informationen über Kontogebühren transparent und zwischen allen Finanzinstituten vergleichbar sind, um Verbrauchern zu ermöglichen, sich nach dem besten Angebot umzusehen und den Wettbewerb am Markt anzuregen. Insbesondere Verbesserung der Terminologie, Entwicklung von Bankkonto-Glossaren, Standardisierung der Präsentation der Gebührentabellen, Erstellung unabhängiger Preisgestaltungs-Datenbanken, Bereitstellung jährlicher Gebührenaufstellungen für Verbraucher und Sicherstellung der angemessenen Vollstreckung und Überwachung.
- Beseitigung aller technischen und rechtlichen Hindernisse für einen Wechsel des Bankkontos, um Verbrauchern zu ermöglichen, ihr Konto einfach und ohne Schwierigkeiten von einer Bank zu einer anderen zu verlagern. Insbesondere Einführung der Kontonummer-Portabilität oder zumindest eines automatischen Umleitungssystems von Direktabbuchungen und Daueraufträgen vom alten zum neuen Konto; Bereitstellung einer besseren Schulung von Bankmitarbeitern, um einen reibungslosen Wechsel zwischen Finanzinstituten für Verbraucher zu ermöglichen.

Dokumente

- “Transparency and comparability of bank account fees” project - BEUC requests (X/2011/054)
- BEUC response to the consultation on Access to a Basic Payment Account (X/080/2010)
- BEUC response to the consultation on Bank Accounts (x/2012/028) (X/2012/028)



Weitere Informationen: financialservices@beuc.eu



BEUC The European
Consumer
Organisation

The Consumer Voice in Europe

- AT - Verein für Konsumenteninformation - VKI
- AT - Arbeiterkammer - AK
- BE - Test-Achats/Test-Aankoop
- BG - Bulgarian National Association Active Consumers - BNAAC
- CH - Fédération Romande des Consommateurs - FRC
- CY - Cyprus Consumers' Association
- CZ - Czech Association of Consumers TEST
- DE - Verbraucherzentrale Bundesverband - vzbv
- DE - Stiftung Warentest
- DK - Forbrugerrådet - FR
- EE - Estonian Consumers Union - ETL
- EL - Association for the Quality of Life - E.K.PI.ZO
- EL - General Consumers' Federation of Greece - INKA
- EL - Consumers' Protection Center - KEPKA
- ES - Confederación de Consumidores y Usuarios - CECU
- ES - Organización de Consumidores y Usuarios - OCU
- FI - Kuluttajaliitto - Konsumentförbundet ry
- FI - Kuluttajavirasto
- FR - UFC - Que Choisir
- FR - Consommation, Logement et Cadre de Vie - CLCV
- FR - Organisation Générale des Consommateurs - OR.GE.CO
- HR - Croatian Union of the Consumer Protection Associations - Potrosac
- HU - National Association for Consumer Protection in Hungary - OFE
- IE - Consumers' Association of Ireland - CAI
- IS - Neytendasamtökin - NS
- IT - Altroconsumo
- IT - Consumatori Italiani per l'Europa - CIE
- LU - Union Luxembourgeoise des Consommateurs - ULC
- LV - Latvia Consumer Association - PIAA
- MK - Consumers' Organisation of Macedonia - OPM
- MT - Għaqda tal-Konsumaturi - CA Malta
- NL - Consumentenbond - CB
- NO - Forbrukerrådet - FR
- PL - Federacja Konsumentów - FK
- PL - Stowarzyszenie Konsumentów Polskich - SKP
- PT - Associação Portuguesa para a Defesa do Consumidor - DECO
- RO - Association for Consumers' Protection - APC Romania
- SE - The Swedish Consumers' Association
- SI - Slovene Consumers' Association - ZPS
- SK - Association of Slovak Consumers - ZSS
- UK - Which?
- UK - Consumer Focus



BEUC Aktivitäten werden teilweise mit EU-Geldern finanziert



The Consumer Voice in Europe

Bureau Européen des Unions de Consommateurs AISBL | Der Europäische Verbraucherverband

Rue d'Arlon 80, B-1040 Brussels • Tel. +32 (0)2 743 15 90 • Fax +32 (0)2 740 28 02 • consumers@beuc.eu • www.beuc.eu